



Fokus Vormundschaft

**Ein Bericht zur Situation von minderjährigen
Opfern von Menschenhandel in Deutschland**



**NETZWERK ZUR UMSETZUNG DER
UN-KINDERRECHTSKONVENTION**
NATIONAL COALITION DEUTSCHLAND

Diese Studie ist Teil des Projekts „Reinforcing Assistance to Child Victims of Trafficking“, kurz: ReACT (JUST/2014/RCHI/AG/Prof/7039), das durch das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ der Europäischen Union kofinanziert wurde.

Das EU-Projekt soll dazu beitragen, die Unterstützung von Kindern als Opfer von Menschenhandel in den fünf EU-Ländern Belgien, Niederlande, Großbritannien, Frankreich und Deutschland zu verbessern. Ziele des Projektes sind unter anderem:

- ▶ die Sicherung der Unterstützung und des besonderen Schutzes von Kindern, die Opfer von Menschenhandel wurden, im Verlauf von Gerichtsverfahren;
- ▶ die berufliche Qualifizierung der VertreterInnen von Kindern (AnwältInnen und Vormünder), um somit sicherzustellen, dass Kinder als Opfer anerkannt werden und ihre Rechte in Gerichtsprozessen besondere Beachtung finden.

Dazu wurden in den oben genannten EU-Ländern zur Rolle und zu den Aufgaben von Vormündern und anwaltschaftlicher Vertretungen sowie zur Situation der kindlichen Opfer von Menschenhandel in Gerichtsverfahren Studien durchgeführt, deren Ergebnisse sowohl national als auch auf europäischer Ebene in Empfehlungen an die Politik münden und Grundlage der zukünftigen Fortbildungen für die Opfervertretungen darstellen.

Judit Costa hat die vorliegende praxisorientierte Forschungsarbeit zur Situation in Deutschland im Rahmen ihrer Arbeit als Kinderrechtsexpertin bei der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durchgeführt. Die Gesamtstudie des ReACT-EU-Projektes enthält die fünf Länderstudien in gekürzter Form.

Für die Inhalte dieser Publikation ist allein ECPAT Deutschland verantwortlich. Der Bericht gibt nicht zwingend die Meinung der Europäischen Union wieder.

Freiburg, November 2016

Copyright © 2016 ECPAT Deutschland e. V., Alfred-Döblin-Platz 1, 79100 Freiburg

V. i. S. d. P.:	Mechtild Maurer, ECPAT Deutschland
Kooperationspartner:	National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
Autorin:	Judit Costa (National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention)
Redaktion:	Jana Schrempp (ECPAT Deutschland)
Übersetzung:	Marilena Müller
Lektorat:	Dr. Birgit Gottschalk
Titelbild:	Die Gestaltung des Titels beruht auf dem Bild „sexuelle Gewalt“ des Künstlers Rahim Aziz, geboren 1953 in Singapur.
Originalsprache:	Englisch

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	II
Glossar	1
Zusammenfassung	2
1. Datenlage zum Menschenhandel	4
2. Recht und Gesetzgebung zum Handel mit Kindern	7
Rechtlicher Rahmen	7
Rechtliche Entwicklungen	8
Institutioneller Rahmen	8
Politische Entwicklungen	9
3. Identifizierung.....	10
Richtlinien zur Identifizierung	10
Mechanismen zur Identifizierung	10
Hürden bei der Identifizierung	12
4. Vormünder	15
Rechtliche Vorgaben zu Vormündern	15
Formen von Vormundschaften	15
5. Teilnahme an Gerichtsverfahren	19
Unterstützung bei Gerichtsverfahren	19
Hürden bei der Teilnahme.....	21
6. Schutz, Betreuung und Unterstützung.....	24
Gleichbehandlung von unbegleiteten Minderjährigen im Sozialgesetzbuch.....	24
Aufenthaltsgenehmigung.....	24
Hindernisse beim Schutz durch Jugendämter	25
7. Straffreiheit bei Straftaten durch Ausbeutung	29
8. Feststellung des Kindeswohls und langfristige Perspektiven	30
9. Schulungen	32

10. Empfehlungen	34
Methode	36
Endnoten	37
Literaturverzeichnis	49

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGFAD	Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BAKA	Bundeskriminalamt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.
BVEB	Berufsverband für Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FBS	Fachberatungsstellen
FIM	Frauenrecht ist Menschenrecht
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit
GRETA	Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings
KOK	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.
IOM	Internationale Organisation für Migration
LKA	Landeskriminalamt
NGO	Nichtregierungsorganisation
OEG	Opferentschädigungsgesetz
PKH	Prozesskostenhilfe
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
umF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
VKH	Verfahrenskostenhilfe

Glossar

Kinderhandel – Kinderhandel ist laut § 236 StGB der Handel mit Kindern zum Zweck illegaler Adoptionen. In der Fachsprache wird jedoch meist der Begriff Handel mit Kindern verwendet, darunter werden verschiedene Ausbeutungsformen gefasst: Handel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und Arbeitsausbeutung, zum Zweck der Anstiftung zu erzwungener Bettelei sowie das Ausnutzen strafbarer Handlungen und der Organhandel.

Menschenhandel – Menschenhandel und Ausbeutung sind als Straftaten im Strafgesetzbuch (StGB) im 18. Abschnitt, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, definiert. Die persönliche Freiheit von Menschen soll mit den nachfolgenden Straftatbeständen geschützt werden:

§ 232 StGB Menschenhandel

§ 232 a StGB Zwangsprostitution

§ 232 b StGB Zwangsarbeit

§ 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233 a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

Ergänzend sind die Grundsätze des Lohnwuchers nach § 291 Abs. 1 Nr. 3 StGB sowie der § 266a StGB Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelten zu nennen. Neben diesen Vorschriften können auch Vorschriften aus dem Sexualstrafrecht eine Rolle spielen, wie zum Beispiel § 179 StGB sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, § 180 a StGB (Ausbeutung der Prostitution) oder der § 181 a Zuhälterei.¹

Mündel – Ein Mündel ist ein Kind, dessen Eltern ihr Sorgerecht nicht ausüben. Eine andere erwachsene Person wird von einem Familiengericht damit beauftragt, die elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind formell zu übernehmen. Hierbei kann es sich sowohl um ein Familienmitglied als auch um eine andere, fremde Person handeln.

Verfahrensbeistand – Ein Verfahrensbeistand ist eine erwachsene Person, die von einem Familiengericht bestellt wird, um ein Kind während eines Gerichtsverfahrens zu unterstützen und im Interesse des Kindes zu handeln. Der Verfahrensbeistand wird zusätzlich zu der Person bestellt, die das Sorgerecht für das Kind innehat. Die Verfahrensbeistandschaft ist auf die Zeit des Gerichtsverfahrens beschränkt.

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht untersucht das Phänomen Handel mit Kindern und geht der Frage nach, welche Rolle Vormünder und anwaltschaftliche Vertretungen bei der Unterstützung der Kinder spielen können, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Recht. Die Situation von Kindern als Opfer aller Formen von Menschenhandel und Ausbeutung wird eingehend geprüft, wobei sowohl deutsche als auch europäische und nichteuropäische Kinder in der Untersuchung berücksichtigt werden.

Der Bericht beschreibt zum einen Instrumente zur Identifizierung minderjähriger Opfer von Menschenhandel, zum anderen die Hürden, die dabei zu nehmen sind. Ein fehlendes Bewusstsein für Menschenhandel und Ausbeutung, insbesondere für Handel mit Kindern, stellt bei der Identifizierung ein vorrangiges Problem dar, gerade auch unter Fachleuten, die mit betroffenen Kindern in Kontakt treten.

Darüber hinaus erläutert der Bericht die verschiedenen Formen von Vormundschaften in Deutschland. Er legt dar, auf welche Art und Weise die jeweilige Form von Vormundschaft ein Kind unterstützen kann, das Opfer von Menschenhandel wurde. Während manche Vormünder nur für ein Kind verantwortlich sind, kümmern sich andere um 50 Kinder. Die Zeit und Mühe, die Vormünder für die Betreuung eines Kindes aufbringen können, variiert also sehr stark. Der Bericht analysiert die wichtigsten Hindernisse, die einem effektiven Kinderschutz im Rahmen der existierenden Regelungen zu Vormundschaften entgegenstehen. Der

Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung minderjähriger Opfer von Menschenhandel.

In Gerichtsverfahren um Opfer von Handel mit Kindern spielen Familienrecht, Strafrecht und Asylrecht eine wichtige Rolle. Der Zugang zum Recht gestaltet sich allein vor diesem Hintergrund für alle Kinder schwierig, für Kinder mit wenig Deutschkenntnissen kommen zusätzliche Hürden hinzu. Der Bericht beschreibt die Probleme, denen Kinder begegnen, wenn sie Zugang zu Gerichten suchen und ihre Rechte durchsetzen möchten. Er bestätigt damit andere Studien, die zeigen, wie schwer es für Kinder ist, innerhalb des deutschen Rechtssystems Zugang zum Recht zu bekommen. In Anbetracht ihrer spezifischen Verletzbarkeit sollten minderjährige Opfer von Menschenhandel von speziellen Schutzmechanismen und kindgerechten Gerichtsverfahren profitieren. Diese wurden in Deutschland jedoch noch nicht ausreichend umgesetzt.

Deutschland hat erst im Oktober 2016 die EU-Richtlinie zu Menschenhandel in nationales Recht umgesetzt. Daher galt zum Forschungszeitpunkt noch eine Gesetzgebung, die sich nicht an den Vorgaben der EU orientierte. Ein Hauptproblem im Umgang mit dem Thema Handel mit Kindern war die bis Oktober 2016 zu eng gefasste Definition von Menschenhandel, die vor allem auf sexuelle Ausbeutung und Ausbeutung der Arbeitskraft abzielte. Das Thema Menschenhandel wurde bisher sowohl von den Fachkräften als auch von der Öffentlichkeit in erster Linie mit der sexuellen Ausbeutung von Frau-

en durch Prostitution assoziiert. In Hinblick auf EU-Normen und den Vergleich mit anderen EU-Ländern liegt diesem Bericht jedoch ein breiter angelegtes Verständnis zu allen Formen von Menschenhandel und allen Gruppen gefährdeter Kinder zugrunde.

Im Laufe des Jahres 2015 haben in Deutschland besonders viele geflüchtete Menschen Schutz gesucht. Dabei ist auch die Zahl unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter stark gestiegen, wodurch das im Großen und Ganzen gut funktionierende Sozialsystem, mit Hilfeplangesprächen und vormundschaftlicher Betreuung, in eine Art „Notstand“ versetzt wurde. Ein Ergebnis der Studie ist, dass viele Kinder, die möglicherweise Opfer von Menschenhandel wurden, nicht identifiziert werden, da Jugendämter aktuell nicht in der Lage sind, Maßnahmen und Angebote auszuweiten, um der gestiegenen Zahl an Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Die große Zuwanderung von Schutz suchenden Personen hat in Deutschland zu neuen gesetzlichen Regelungen geführt, die teilweise sehr schnell in Kraft getreten sind. Daher sind Jugendämter und andere Akteure aktuell damit beschäftigt, sich in den neuen gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmen einzuarbeiten. In einer solchen Situation, die ständigen Veränderungen ausgesetzt ist, sind längerfristige Planungen schwierig, besonders dann, wenn – wie in Deutschland der Fall – keine gesicherten Daten zu geflüchteten Kindern und Jugendlichen jedweder Herkunft vorhanden sind.

1. Datenlage zum Menschenhandel

Die vom Bundeskriminalamt gesammelten Daten² zeigen, dass Deutschland in erster Linie ein Zielland für Opfer von Menschenhandel darstellt:

2010	651 Opfer	davon 515 Frauen	35 Männer	95 Kinder
2011	672 Opfer,	davon 555 Frauen	24 Männer	90 Kinder
2012	626 Opfer	davon 510 Frauen	11 Männer	100 Kinder
2013	603 Opfer	davon 478 Frauen	54 Männer	70 Kinder
2014	557 Opfer			davon 57 Kinder

Die vorherrschende Form von Ausbeutung, der die identifizierten Opfer ausgesetzt waren, war sexuelle Ausbeutung (93 % der Opfer zwischen 2010 und 2013). Die Anzahl der Opfer von Arbeitsausbeutung wird als relativ gering dargestellt (146 Opfer). Andere Arten von Ausbeutung werden nicht offiziell registriert.³

Die wichtigsten Ursprungsländer der zwischen 2010 und 2013 identifizierten Opfer waren Rumänien (571), Bulgarien (516), Ungarn (190), Polen (112) und Nigeria (102). Außerdem wurde auch eine erhebliche Zahl deutscher Staatsangehöriger als Opfer von Menschenhandel identifiziert (2010: 122; 2011: 138; 2012: 129; 2013: 90; 2014: 88).⁴

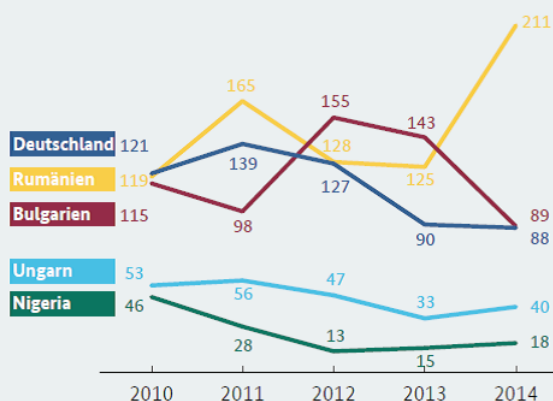
Eine im Auftrag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel⁵ durchgeführte Umfrage bei Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel hat gezeigt, dass nur ein sehr geringer Anteil von Opfern aus Drittstaaten (14 %) die Polizei kontaktiert hat und somit in den offiziellen Zählungen berücksichtigt wird.⁶

Daten zum Handel mit und zur Ausbeutung von Kindern

Es gibt relativ wenig Daten und Erkenntnisse zum Handel mit Kindern, insbesondere in Bezug auf verschiedene Formen wie beispielsweise Zwangsbettelei und -kriminalität.

Der Fortschrittsbericht 2016 der Europäischen Kommission, der die Entwicklungen im Kampf gegen Menschenhandel beschreibt, zeigt, dass mindestens 15 Prozent der Opfer von Menschenhandel innerhalb der EU Kinder sind.⁷ In Hinblick auf Deutschland zeigen die vom Bundeskriminalamt gesammelten Daten, dass 48 Prozent der Opfer unter 21 Jahren und 10 Prozent unter 18 Jahren sind.⁸ Diese Unterscheidung zwischen 18- und 21-jährigen Opfern ist deshalb relevant, da nach § 232 Abs. 1 StGB Personen bestraft werden, die andere Personen unter 21 Jahren zu Prostitution oder anderen sexuellen Handlungen zwingen.⁹

Entwicklung der Opferzahlen ausgewählter Nationalitäten 2010–2014



Quelle: Bundeskriminalamt (Hg.): Menschenhandel. Bundeslagebild 2014. S. 5.

Altersstruktur der Opfer ausgewählter Nationalitäten 2014

	< 14 Jahre		14 – 17 Jahre		18 – 20 Jahre		21 – 24 Jahre		> 24 Jahre		unbekannt		gesamt
	N	% *	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	
Gesamt	5	0,9	52	9,3	209	37,5	115	20,6	164	29,4	12	2,2	557
Rumänien	1	0,5	7	3,3	80	37,9	46	21,8	73	34,6	4	1,9	211
Bulgarien	--	--	4	4,5	32	36,0	19	21,3	33	37,1	1	1,1	89
Deutschland	2	2,3	28	31,8	25	28,4	20	22,7	13	14,7	--	--	88
Ungarn	--	--	2	5,0	31	77,5	6	15,0	1	2,5	--	--	40
Nigeria	--	--	2	11,1	3	16,7	4	22,2	7	38,9	2	11,1	18

Quelle: Bundeskriminalamt (Hg.): Menschenhandel. Bundeslagebild 2014. S. 6.

Im Jahr 2014 hatte der größte Anteil der minderjährigen Opfer von Menschenhandel in Deutschland eine deutsche Staatsbürgerschaft (30), gefolgt von Bulgarien (8) und Rumänien (4).¹⁰ Davon waren 5 unter 14 Jahren, 52 Opfer waren zwischen 14 und 17 und 209 zwischen 18 und 20 Jahre alt. Insgesamt wurden im Jahr 2014 57 Kinder und 209 junge Erwachsene (18–21 Jahre) als Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung identifiziert.

Des Weiteren zeigt die Polizeiliche Kriminalstatistik, dass im Jahr 2014 118 Fälle der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger registriert wurden. Dies ist nach § 180 StGB in Bezug auf Kinder unter 16 Jahren strafbar. Im Jahr 2015 gab es 114 solcher Fälle.

Die Erfahrungen von ECPAT zeigen, dass im Rahmen von Anklagen nach § 232 StGB (Menschenhandel) diese oft in eine Anklage nach § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) umgewandelt werden, da hierbei die Beweisanforderungen geringer sind und das Phänomen sexueller Ausbeutung und der Zwang zur Prostitution besser nachvollzogen werden kann.

Die Beweisanforderungen hinsichtlich des ausbeuterischen Charakters in § 232 StGB sind zu hoch angesetzt und die Definition der TäterInnen ist zu eng gefasst. Die Förderung sexueller Handlungen nach § 180 StGB ist einfacher zu beweisen. Bei sexuellen Handlungen zwischen Jugendlichen über 16 Jahren steht die sexuelle Selbstbestimmung und Entwicklung im deutschen Sexualstrafrecht im Vordergrund während der Schutzrahmen abnimmt. Bei Zwang und Ausbeutung muss jedoch der Schutzgedanke ganz klar im Vordergrund stehen.

Die Fachberatungsstellen (FBS) für Opfer von Menschenhandel erhalten ihre Daten durch die Beratung, Unterstützung und Betreuung von Betroffenen. Zusätzlich sammeln sie empirische Daten durch die Beobachtung von Strafverfahren zu Fällen von Menschenhandel und Handel mit Kindern. Die Zahlen des Bundeslagebildes Menschenhandel des Bundeskriminalamtes sind nicht identisch mit den Fallzahlen, die von den Beratungsstellen jedes Jahr bearbeitet werden. Denn im Bundeslagebild Menschenhandel werden nur Fälle verzeichnet, in denen ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die Fachberatungsstellen hingegen sammeln Daten nach den Vorgaben der jeweiligen Landesbehörde, die die Opfer finanziell unterstützt. Dadurch sind diese Daten von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich.

Eine unabhängige Berichterstatterin oder ein unabhängiger Berichterstatter zu Menschenhandel und Handel mit Kindern existiert in Deutschland nicht. Die Einrichtung einer solchen Stelle könnte mit der Optimierung der Datensammlung verbunden werden.¹¹

Daten zu verschiedenen Formen von Ausbeutung

Die vom Bundeskriminalamt gesammelten Daten veranschaulichen verschiedene Methoden zur Rekrutierung und Beeinflussung von Opfern sexueller Ausbeutung. Unter den untersuchten Fällen wurden 46 Prozent der Opfer durch Betrug zur Prostitution gebracht (Loveboy-Methode), 24 Prozent der Opfer gaben an, der Prostitution zugestimmt zu haben, 22 Prozent wurden durch falsche Model-Agenturen und ähnliche Me-

thoden rekrutiert und 14 Prozent wurden durch die Androhung oder Anwendung physischer Gewalt zur Prostitution gezwungen.

In Hinblick auf Arbeitsausbeutung wurden 26 erwachsene Opfer von Menschenhandel im Bundeslagebild Menschenhandel 2014 identifiziert. Zu weiteren Formen der Ausbeutung von Erwachsenen und Kindern, wie beispielsweise kriminelle Ausbeutung, Organhandel, illegale Adoptionen oder häusliche Sklaverei, liegen keine Daten vor.¹² Diese Datenlücke entsteht vor allem durch die eng gefasste Definition im deutschen Recht, die Menschenhandel auf sexuelle Ausbeutung und Ausbeutung der Arbeitskraft beschränkt.

Daten zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

Unbegleitete Minderjährige sind eine besonders stark gefährdete Gruppe, die in Deutschland in den letzten Jahren stark gewachsen ist (2013: 5 606, 2014: 10 404, 2015: 67 833).¹³ Die wichtigsten Herkunftsländer sind Afghanistan, Syrien, Irak, Eritrea und Somalia.¹⁴ Die Jugendämter in Bayern und Nordrhein-Westfalen betreuen die meisten dieser unbegleiteten Kinder und Jugendlichen.¹⁵

Verfügbarkeit und Qualität existierender Daten

Laut Deutschem Institut für Menschenrechte gibt es weder Daten noch verlässliche Schätzungen über das tatsächliche Ausmaß von Menschenhandel in Deutschland.¹⁶ Zivilgesellschaftliche Organisationen, die wie ECPAT Deutschland auf dem Gebiet aktiv sind, weisen seit über einem Jahrzehnt auf die Folgen der restriktiven rechtlichen Definition hin: Der Handel mit Kindern ist statistisch nicht sichtbar, daher sind entsprechende Maßnahmen nicht zielgerichtet. Im April 2016 erfolgte eine kleine Anfrage zum Handel mit Kindern zum Zweck von Arbeitsausbeutung, Prostitution und Drogenhandel an die Bundesregierung.¹⁷ Diese antwortete, dass ihr dementsprechende Informationen nicht vorlägen.¹⁸

Wie bereits von der ExpertInnengruppe des Europarates, der Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings of the Council of Europe (GRETA) angemerkt, bilden die Daten des Bundeskriminalamtes

nicht das ganze Ausmaß von Menschenhandel in Deutschland ab. Der Grund hierfür ist, dass nur Opfer erfasst werden, die Teil von polizeilichen Ermittlungen waren.¹⁹ Außerdem liegt der Fokus des Bundeskriminalamtes auf Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Auch die Beratungsstrukturen sind darauf ausgerichtet, Opfer dieser Form von Menschenhandel zu identifizieren und zu unterstützen. Folglich wird anderen Formen von Ausbeutung zu wenig Beachtung geschenkt.

Erfahrungen des Internationalen Sozialdienstes stützen diese Einschätzung und ergänzen, dass fehlendes Bewusstsein und Nichtwissen die Interpretation der vorhandenen Daten zusätzlich beeinflussen. Ein Überblick über die zwischen 2007 und 2015 vom Internationalen Sozialdienst betreuten bulgarischen und rumänischen Kinder zeigt, dass etwa ein Drittel der Fälle Anzeichen für Handel mit Kindern aufwies.²⁰ Dennoch haben Vormünder und SozialarbeiterInnen nie Beratungen zum Handel mit Kindern angefragt, was dafür spricht, dass hierüber zu wenig Wissen vorhanden ist.

Im Januar 2014 kritisierte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes den Mangel an Daten in Deutschland, die erforderlich sind, um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu dokumentieren.²¹ In Anbetracht der föderalen Struktur und der unterschiedlichen administrativen Ebenen, die in die Erhebung der Daten involviert sind, stellt diese Aufgabe in Deutschland eine besondere Herausforderung dar. Nichtsdestotrotz würde die Einrichtung einer nationalen Berichterstattungsstelle, wie in Artikel 19 der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels vorgeschrieben und vom Bundesrat empfohlen, die systematische Erhebung von Daten zum Menschenhandel unterstützen und verbessern.²²

2. Recht und Gesetzgebung zum Handel mit Kindern

Rechtlicher Rahmen

Zum Forschungszeitpunkt umfasste nach dem deutschen Strafgesetzbuch der Menschenhandel noch folgende Tatbestände: § 232 (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung), § 233 (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) und § 233a (Förderung des Menschenhandels). Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer beinhaltet, dass zusätzlich zu Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung auch Menschenhandel zum Zweck von Arbeitsausbeutung, sowie weitere Formen von Ausbeutung wie erzwungene Bettelei und Kriminalität unter dem neuen Gesetz strafbar sind.²³

Das Aufenthaltsgesetz beinhaltet zudem Regelungen zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für Opfer von Menschenhandel in § 25 Abs. 4a und für die Erholungs- und Bedenkzeit in § 59 Abs. 7.

Zu weiteren rechtlichen Regelungen in Bezug auf Menschenhandel zählen:

- ▶ Regelungen zu Entschädigungsforderungen und den Rechten von Opfern während Strafprozessen in der Strafprozessordnung;
- ▶ das Asylbewerberleistungsgesetz zu finanzieller und medizinischer Unterstützung für Asylsuchende, das auch für Nicht-EU-BürgerInnen während der Erholungs- und Bedenkzeit gilt;
- ▶ Band II des Sozialgesetzbuchs zum grundsätzlichen Sozialschutz von Arbeitssuchenden;
- ▶ Band XII des Sozialgesetzbuchs zu Sozialleistungen, der das Recht auf Unterstützung für deutsche Opfer und für diejenigen festlegt, die eine besondere Aufenthaltsgenehmigung als Opfer von Menschenhandel erhalten haben;

- ▶ das Opferentschädigungsgesetz, das die Bedingungen für staatliche Entschädigungszahlungen an Opfer von Kriminalstraftaten festlegt.²⁴

Das deutsche Strafrecht benennt verschiedene Normen zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen, die aber nicht konsistent Opferrechte beinhalten. Laut Deutschem Institut für Menschenrechte ist unklar, wie diese Regelungen in der Praxis umgesetzt werden.²⁵

Kinder (bis 14 Jahren) wurden in der Gesetzesfassung von 2005 im § 232 StGB im Zusammenhang mit einem höheren Strafmaß und in § 236 StGB im Kontext von Kinderhandel zum Zweck illegaler Adoptionen erwähnt. Neu ist, dass nun der Kinderbegriff entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention verwendet wird und bei Menschenhandel mit Opfern unter 18 Jahren das höhere Strafmaß gilt.

Ganz allgemein legt das Bundeskinder-schutzgesetz den Grundsatz des Kinderschutzes rechtlich fest. Es gewährleistet die Unterstützung von Familien und Kindern unterschiedlichen Alters und enthält Vorschriften für den Kinder- und Jugendschutz.

Das im November 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher berührt auch Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Da diese besonders gefährdet sind, betont das Gesetz die bereits bestehende Pflicht von Jugendämtern, festzustellen, ob eine Familienzusammenführung im Interesse des betroffenen Kindes ist. Kinderrechts- und Flüchtlingsrechtsorganisationen haben wiederholt die kurze Zeitspanne von sieben Tagen kritisiert, innerhalb der festgestellt werden muss, ob unbegleitete Minderjährige am Ankunfts-ort in Obhut genommen oder ob sie in ein anderes Bundesland verteilt werden. Während dieser Wartezeit, in der die unbegleiteten Minderjährigen keinen Zugang zu einem Vormund haben, sind sie besonders

gefährdet, Opfer von Menschenhandel zu werden.

Rechtliche Entwicklungen

Deutschland hat erst im Oktober 2016 die EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU) in nationales Recht umgesetzt. Diese fasst folgende Ausbeutungsformen unter Menschenhandel: Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen – einschließlich Betteltätigkeiten –, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft, die Ausnutzung strafbarer Handlungen und Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme. Es macht sich diejenige Person des Menschenhandels strafbar, die eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, um sie auszubeuten. Bei Personen unter 21 Jahren muss keine Zwangslage oder Hilflosigkeit ausgenutzt werden. Die tatsächliche Ausbeutung durch eine Beschäftigung, Betteltätigkeit oder Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen wird unter Ausbeutung der Arbeitskraft erfasst (§233 StGB – neu). Das Gesetz trat am 15.10.2016 in Kraft.²⁶

Das Gesetz zur Implementierung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung und Verhütung von Menschenhandel von Oktober 2016 versäumte es, einen eigenständigen Paragraphen zum Handel mit Kindern in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Ein separater Paragraf zum Handel mit Kindern würde hingegen laut Bundesweitem Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) zu einer umfassenderen strafrechtlichen Verfolgung der TäterInnen führen.²⁷ Der rechtliche Rahmen konzentriert sich auf die unmittelbaren TäterInnen, ohne die weiteren Strukturen der Ausbeutung zu untersuchen.

Institutioneller Rahmen

Durch die föderale Struktur Deutschlands sind die Kompetenzen im Bereich Menschenhandel zwischen der Bundes- und Länderebene aufgeteilt. An Lösungen

zum Thema Menschenhandel arbeiten das Bundesministerium des Innern sowie die Bundes- und Landeskriminalämter, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.²⁸

Bund-Länder-Arbeitsgruppen

Um die Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf Bundes- und Länderebene besser zu koordinieren, wurden Arbeitsgruppen für bestimmte Themenbereiche eingeführt. Eine solche koordinierende Rolle hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel seit 1997 übernommen, deren Arbeit sich ursprünglich auf sexuelle Ausbeutung konzentrierte.²⁹

Im Februar 2015 wurde unter der Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung ins Leben gerufen. Verschiedene Ministerien, Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen arbeiten hier zusammen an der Erstellung eines Konzepts gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, das Ende 2016 veröffentlicht werden soll.³⁰

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und Ausbeutung wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geleitet und beschäftigt sich unter anderem mit Menschenhandel. In dieser Gruppe arbeiten VertreterInnen relevanter Bundes- und Länderministerien sowie zivilgesellschaftliche Organisationen zusammen. Die Arbeitsgruppe wurde 2011 gegründet, Handel mit Kindern ist Thema einer Unterarbeitsgruppe.

Arbeitsaufsicht

In Deutschland existiert keine Behörde mit umfassenden Kompetenzen zur Arbeitsinspektion, da diese von verschiedenen Institutionen ausgeführt wird. Die Finanzaufsicht zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist die einzige Behörde auf Bundesebene, die In-

spektionen an Arbeitsplätzen durchführt. Im Rahmen von Routinekontrollen können die meisten Fälle von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung aufgedeckt werden; die Finanzkontrolle ist jedoch nicht befugt, Fälle von Menschenhandel zu untersuchen.³¹

Laut dem Bericht der ExpertInnen des Europarates (GRETA) fehlt bei vielen relevanten Behörden wie der Arbeitsaufsicht, der Polizei, Staatsanwaltschaft, den Gerichten und der Ausländerbehörde Wissen über Menschenhandel und Arbeitsausbeutung. Obwohl Gewerkschaften gut informiert darüber sind, in welchen Bereichen Arbeitsausbeutung besonders häufig auftritt, werden sie nur sehr selten in die Strukturen zur Bekämpfung von Menschenhandel miteinbezogen.³²

Polizei

Das Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes von 2014 zeigt, dass alle Opfer von Menschenhandel unter 14 Jahren durch Ermittlungen in Berlin gefunden wurden. Als Erklärung wird die Tatsache genannt, dass die Stadt Berlin eine spezielle Polizeieinheit zum Handel mit Kindern aufgebaut hat.³³ Berlin ist das einzige Bundesland mit einer solchen Spezialeinheit. In anderen Bundesländern existieren lediglich Spezialeinheiten zu Menschenhandel.³⁴ Das Bundeslagebild Menschenhandel von 2015 verweist darauf, dass die Zahl der minderjährigen Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung im Vergleich zu 2014 um 35 % gestiegen ist und mehr als die Hälfte der festgestellten Opfer war laut Bundeslagebild 2015 sogar unter 21 Jahre alt.³⁵

Politische Entwicklungen

Im September 2014 präsentierte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Gesamtkonzept für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt. Durch das Zusammenbringen und die Koordinierung bereits bestehender Initiativen, politischer Ansätze und Aktivitäten soll ein umfassendes Rahmenwerk für die Arbeit auf diesem Gebiet geschaffen werden.³⁶

Der Nationale Aktionsplan 2011 wurde in dieses Gesamtkonzept integriert und stellt den einzigen Teil des Konzepts dar, in dem Handel mit Kindern thematisiert wird. Als Ergebnis der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und Ausbeutung hat das BMFSFJ der Entwicklung eines Kooperationskonzepts zum Handel mit Kindern zugestimmt.

Zivilgesellschaftliche Organisationen wie der Koordinierungskreis gegen Menschenhandel und ECPAT Deutschland waren in die Erstellung eines Bundeskooperationskonzepts zur Verbesserung des Opferschutzes bei Menschenhandel mit Minderjährigen involviert. Das Konzept basiert auf dem Kooperationskonzept für Opfer von Menschenhandel aus dem Jahr 2007, beinhaltet aber zusätzlich die Themen Kinderschutz und verschiedene Formen der Ausbeutung. Opfer bis zum Alter von 21 Jahren werden miteinbezogen. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Berichts wurde das Bundeskooperationskonzept innerhalb des BMFSFJ diskutiert und sollte noch im Jahr 2016 veröffentlicht werden.³⁷

3. Identifizierung

Richtlinien zur Identifizierung

Aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands gibt es keine bundesweiten Richtlinien zur Identifizierung der Opfer von Menschenhandel. Im Jahr 2011 schlossen 12 von 16 Bundesländern Vereinbarungen zur Vereinfachung der Kooperation zwischen Polizeibehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Identifizierung von Opfern.³⁸ Diesen Vereinbarungen liegt das Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von OpferzeugInnen von Menschenhandel des BMFSFJ zugrunde.³⁹ Die Vereinbarungen konzentrieren sich jedoch in erster Linie auf Handel mit Frauen, da die rechtliche Definition von Menschenhandel sehr eng ist.

Ein Ergebnis der Kooperationsvereinbarungen ist, dass die Ermittlungsbehörde potenzielle Opfer über die Möglichkeit informiert, Unterstützung von einer Fachberatungsstelle zu erhalten. Die Ermittlungsbehörde muss Kontakt zu den Fachberatungsstellen und zu Fachleuten für Schutzmaßnahmen aufnehmen. Falls das Opfer zustimmt, haben die Fachberatungsstellen das Recht, bei allen Interviews mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und vor Gericht anwesend zu sein. Diese Regelungen betreffen jedoch nur Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung und beinhalten keine spezifischen Kinderschutzmaßnahmen.

Wenn Personen eine Fachberatungsstelle zum ersten Mal kontaktieren, werden sie über ihre Rechte und die Unterstützungsangebote informiert. Stimmt die Person zu, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren, kontaktiert die Fachberatungsstelle die zuständige Polizeibehörde. Fachberatungsstellen kommen auch durch Straßensozialarbeit in Kontakt mit Opfern von Menschenhandel.

Indikatoren zur Identifizierung potenzieller Opfer von Menschenhandel sind

in den Kooperationsabkommen einiger Bundesländer aufgeführt, zum Beispiel im Kooperationsabkommen in Berlin. Alle Kooperationsabkommen enthalten Kriterien, die ein Opfer erfüllen muss, um von Schutzmaßnahmen profitieren zu können, und ermächtigen die Polizei, die Erfüllung der Kriterien zu überprüfen. Diese Kriterien beinhalten persönliche Umstände, Freiwilligkeit, nachweisbare Gefahr und die Notwendigkeit einer Zeugenaussage. Wird eine Kooperationsvereinbarung zum Schutz minderjähriger Opfer von Menschenhandel erstellt, sollte sie kinderspezifische Kriterien einschließen.

Mechanismen zur Identifizierung

Identifizierung durch Fachberatungsstellen

Opfer von Menschenhandel können identifiziert werden, wenn sie oder eine andere Person in ihrem Namen sich an Fachberatungsstellen oder Opferschutzorganisationen wenden. Einige Beratungsstellen betreiben Straßensozialarbeit und identifizieren auf diese Weise potenzielle Opfer, wobei es sich meistens um Erwachsene und nur selten um Kinder handelt.

Das im Jahr 2014 eingerichtete nationale Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen hat das Potenzial, die Identifizierung von Opfern zu verbessern. Das Hilfetelefon ist rund um die Uhr kostenlos erreichbar und bietet Beratung für Personen, die jeglicher Art von Gewalt ausgesetzt sind, was auch Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung beinhaltet. Auch ÜbersetzerInnen sind jederzeit verfügbar, momentan in 15 Sprachen. Der erste Jahresbericht des Hilfetelefons verzeichnet 65 Fälle von Beratungen zu Menschenhandel.⁴⁰

Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel ist insbesondere in Erstauf-

nahmezentren für Geflüchtete schwierig. Infolge von Personalmangel kann keine adäquate Unterstützung angeboten werden und auch ÜbersetzerInnen sind oft nicht vorhanden. In dieser Situation mögliche Opfer von Menschenhandel zu identifizieren und ihnen Unterstützung zu bieten, ist auch deshalb schwierig, da die Opfer meist nur kurz in Erstaufnahmezentren oder Notunterkünften bleiben und anschließend in andere Unterkünfte für AsylbewerberInnen verteilt werden. Deshalb sind es oft erst die SozialarbeiterInnen von Beratungsstellen, die als Erste in Kontakt mit Opfern kommen.⁴¹

Identifizierung durch Vormünder oder Jugendämter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern sollten minderjährige Opfer von Menschenhandel identifizieren können. In den meisten Bundesländern sind Vormünder gleichzeitig Mitarbeitende des Jugendamts (Amtsvormund). Sie leiten Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein und bringen gegebenenfalls weitere Ermittlungen in Gang.⁴² Mitarbeitende des Jugendamts und Vormünder sind gegenüber Familiengerichten rechenschaftspflichtig. In Bundesländern, in denen freiwillige Vormundschaften möglich sind, wenden sich Vormünder für Beratung und Unterstützung an Jugendämter oder zivilgesellschaftliche Organisationen zur Koordination von Vormundschaften.

Vormünder reagieren auf sehr unterschiedliche Art und Weise, wenn sie ihr Mündel als Opfer von Menschenhandel identifizieren. Eine Koordinatorin für Vormundschaften erklärte, dass zunächst ein psychologisches Gutachten erstellt und erst zu einem späteren Zeitpunkt die Kriminalpolizei eingeschaltet werden sollte.⁴³ Der KOK argumentiert demgegenüber, dass Anzeichen auf Menschenhandel so schnell wie möglich zu Ermittlungen führen sollten.⁴⁴

Wenn die Ausländerbehörde über einen Verdacht auf Menschenhandel informiert wird, sollte die Frist zur Ausreise so gesetzt werden, dass das potenzielle Opfer gegebenenfalls eine Zeugenaussage in einem Strafprozess machen kann. Diese Periode sollte mindestens drei Monate betragen.

Wird die Untersuchung des Verdachts auf Menschenhandel verschoben, könnte sich das potenzielle Opfer bereits nicht mehr in Deutschland aufhalten.

Identifizierung durch die Polizei

Auch Polizeikontrollen, beispielsweise in Rotlichtvierteln, oder Ergebnisse laufender Ermittlungen können zur Identifizierung von Opfern führen. Während auch andere Akteure wie ÄrztInnen, das Personal in Frauenhäusern, Mitarbeitende des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Anzeichen für Menschenhandel erkennen könnten, liegt die Verantwortung zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel bei der Strafverfolgungsbehörde.⁴⁵

Bei Menschenhandel handelt es sich um ein Kontrolldelikt, das erst durch Polizeikontrollen und Razzien aufgedeckt und nicht von Opfern oder ZeugInnen angezeigt wird. Insbesondere bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel ist es sehr unwahrscheinlich, dass sie den Menschenhandel oder die Ausbeutung anzeigen. Wenn keine Kontrollen und Razzien durch die Polizei stattfinden, werden demnach auch keine Ermittlungen aufgenommen. Die Anzahl von Fällen zum Thema Menschenhandel variiert sehr stark von Bundesland zu Bundesland (keine Ermittlungen in Thüringen und 74 Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2014).⁴⁶ Die Anzahl aufgedeckter Fälle von Menschenhandel korreliert mit der Existenz einer Spezialeinheit zu Menschen- oder Kinderhandel.

Die 2007 in Berlin geschaffene Spezialeinheit für Handel mit Kindern, die seitdem kontinuierlich Ermittlungen durchführt, ist die einzige ihrer Art in Deutschland. Spezialisierte Polizeieinheiten werden in der Regel dann ins Leben gerufen, wenn durch die steigende Zahl bestimmter Straftaten Handlungsbedarf deutlich wird. Dass Kommissariate mit dem Schwerpunkt Handel mit Kindern geschaffen werden, weil die Zahl der Straftaten steigt, ist sehr unwahrscheinlich, da Handel mit Kindern nur dann aufgedeckt wird, wenn gezielt ermittelt wird.⁴⁷

Identifizierung durch Mitarbeitende des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Es liegt in der Verantwortung der zuständigen BeamtInnen im Laufe eines Asylverfahrens, Anzeichen für Menschenhandel zu erkennen. Um diese Identifizierung zu verbessern, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zusammen mit der Internationalen Organisation für Migration und dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen das Projekt „Identifizierung und Schutz von Opfern des Menschenhandels im Asylsystem“ durchgeführt, das zur Schulung einiger BeamtInnen geführt hat, um Menschenhandel zu erkennen.

Im Jahr 2013 hat ECPAT Deutschland in Kooperation mit dem BAMF einen Workshop zum Handel mit Kindern in Nürnberg organisiert. Sieben der 40 teilnehmenden BeamtInnen waren bereits zum Thema Menschenhandel geschult. Nach dem Workshop wurde vereinbart, dass das BAMF regelmäßig an ECPAT-Netzwerk-Workshops teilnehmen würde. Zwischen 2013 und 2015 fanden vier Workshops statt und acht BeamtInnen wurden zum Handel mit Kindern geschult.⁴⁸

Hürden bei der Identifizierung

Fehlendes Bewusstsein bei Mitarbeitenden der Jugendämter

Mitarbeitenden von Jugendämtern ist oft nicht bewusst, dass sie in ihrem Arbeitsalltag auf Handel mit Kindern stoßen könnten.⁴⁹ In Trainingseinheiten zum Asylrecht oder bei Anfragen zu unbegleiteten Minderjährigen wird der Handel mit Kindern meist nicht direkt angesprochen.⁵⁰ Nur selten, beispielsweise im Kontext von Kinderdelinquenz, werden mögliche Anzeichen für den Handel mit Kindern thematisiert.⁵¹ Unter Fachkräften beziehen sich Kenntnisse über Menschenhandel im Allgemeinen auf den Handel mit Frauen, auf sexuelle Ausbeutung oder erzwungene Prostitution.⁵²

Delinquenz als Stigmatisierung

Erfahrungen der Fachberatungsstellen zeigen, dass bei der Beratung durch Mitarbeitende des Jugendamtes zum Umgang mit ausländischen delinquenten Kindern der Handel mit Kindern thematisiert wird.⁵³ Beratung bezieht sich unter anderem auf Familienzusammenführung, elterliche Sorge und sichere Unterbringung. Wenn sie darauf hingewiesen werden, dass ein Fall von Menschenhandel vorliegen könnte, zeigen Mitarbeitende von Jugendämtern sowohl Interesse als auch Ablehnung, was auf eine sehr eng gefasste Definition von Menschenhandel in Jugendämtern hinweist.⁵⁴ Auch in den Fachberatungsstellen hat sich erst in den letzten Jahren ein Bewusstsein für den Handel mit Kindern und für spezifische Formen von Ausbeutung herausgebildet.⁵⁵

Seit Kurzem entsteht ein öffentliches Bewusstsein in Bezug auf Kinder, die dazu gezwungen werden, Diebstähle zu begehen, insbesondere Taschendiebstahl. Diese Kinder kommen oft aus Osteuropa (Roma) oder aus Nordafrika und werden ausgebeutet, um Schulden abzubezahlen. In der Presse werden sie oft als „Klau-Kinder“ bezeichnet. Diese Bezeichnung aber bezieht sich nicht in erster Linie auf das Ausbeutungsverhältnis und die sich daraus ergebende Schutzbedürftigkeit, sondern führt vielmehr zu einer Stigmatisierung von Roma-Kindern.⁵⁶ Medien nehmen in ihrer Berichterstattung oft die Perspektive der Polizei ein und berichten über die Schwierigkeit, Kinder unter 14 Jahren strafrechtlich zu verfolgen. Es ist anzunehmen, dass MenschenhändlerInnen absichtlich Kinder unter 14 Jahren nutzen oder ihre Dokumente dementsprechend fälschen.⁵⁷

In Fällen von Kinderdelinquenz werden die Kinder oft als TäterInnen oder als schwer erziehbare Jugendliche angesehen, anstatt sie als Opfer von Menschenhandel zu identifizieren.⁵⁸ Auch wenn der Fokus der Arbeit der Jugendämter auf dem Schutz der Kinder liegt, wird das ausbeuterische System, in dem sich die Kinder bewegen, nicht erkannt und adressiert.⁵⁹

Fehlendes Bewusstsein für Jungen als Opfer sexueller Ausbeutung

Opfer von Handel mit Kindern zu identifizieren ist insbesondere dann schwierig, wenn Jungen sexuell ausgebeutet werden. Jungen aus Ländern, in denen Homosexualität oder Prostitution von Männern verboten sind, berichten noch seltener als Mädchen über die Ausbeutung oder zeigen sie an. Jedoch hängt die Scham eines Opfers, über die sexuelle Ausbeutung zu berichten, nicht zwangsläufig mit seiner Nationalität oder seiner Herkunft zusammen. Auch deutsche Jungen sind im Allgemeinen noch zurückhaltender als Mädchen, sexuelle Ausbeutung zuzugeben.⁶⁰

Bis jetzt weisen wenige Einzelfälle auf die Existenz der Ausbeutung von Jungen hin; eine wissenschaftliche Untersuchung des Phänomens fehlt. Eine Interviewpartnerin berichtete von einem Fall, in dem Jungen aus einem afrikanischen Land als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland kamen und sich später herausstellte, dass sie von MenschenhändlerInnen aus dem gleichen Herkunftsland nach Deutschland gebracht worden waren, um sexuell ausgebeutet zu werden.⁶¹

Menschenhandel in der öffentlichen Wahrnehmung

In der öffentlichen Wahrnehmung werden Opfer von Menschenhandel oft mit MigrantInnen assoziiert. Die Tatsache, dass auch Deutsche sowohl Menschenhandel betreiben als auch Opfer von Menschenhandel werden können, ist nur den wenigsten bekannt. Ebenso ist fälschlicherweise immer noch die Ansicht weit verbreitet, dass Menschenhandel nur dann vorliegt, wenn der Handel transnational geschieht. Der Grenzübertritt nach Deutschland ist jedoch kein zwingendes Kriterium für Menschenhandel.⁶² Im Jahr 2005 waren unter den 685 potenziellen Opfern von Menschenhandel 283 Deutsche.⁶³ 2014 waren laut Bundeslagebild Menschenhandel die meisten der unter 14-jährigen Opfer deutscher Nationalität.⁶⁴

Fehlendes Bewusstsein für verschiedene Formen von Ausbeutung

Während in manchen Bereichen ein Bewusstsein für Kinder als Opfer sexueller Ausbeutung vorhanden ist, sind andere Formen von Ausbeutung meist nicht bekannt.⁶⁵ Wenn Fälle von Kindern, die in Betrug an Bankautomaten, in Taschendiebstahl oder in andere Formen erzwungener Kriminalität involviert sind, in Fachberatungsstellen besprochen werden, dreht sich die Diskussion meistens in erster Linie um die ausbeutenden Erwachsenen und nicht um den Schutz der Kinder.⁶⁶ Teilweise werden die betroffenen Kinder als „schwierige Jugendliche“ bezeichnet, insbesondere im Kontext von Delinquenz. Der Fokus liegt nicht auf den ausbeuterischen Strukturen, die das Kind umgeben.⁶⁷

InterviewpartnerInnen berichteten über verschiedene Fälle, in denen Kinder zum Zweck von Sozialbetrug ausgebeutet wurden. In einem Fall wurde ein Kind von MenschenhändlerInnen nach Deutschland gebracht und dann verschiedenen Erwachsenen zugeordnet, die sich alle als Eltern des Kindes ausgaben und daraufhin alle Sozialleistungen für dasselbe Kind erhielten.⁶⁸ In anderen Fällen nahmen ausländische Erwachsene mehrere Familien auf und zwangen die Eltern, zusätzlich zur Miete die für die Kinder empfangenen Sozialleistungen abzugeben.⁶⁹ In den Strafverfahren zu diesen Fällen wurden die Erwachsenen dafür verurteilt, die Kinder ausgebeutet zu haben. Die Kinder wurden durch das Jugendamt in Obhut genommen. Da es keine rechtlichen Regelungen zum Handel mit Kindern zum Zweck von Sozialbetrug gibt, konnten die Erwachsenen nicht für Menschenhandel verurteilt werden.

Fehlendes Bewusstsein der Polizei und andere Hindernisse in der Polizeiarbeit

InterviewpartnerInnen beschrieben einzelne Beispiele, bei denen Landeskriminalämter explizit Menschenhandel in Bezug auf unbegleitete Minderjährige ausschlossen und die Ermittlungen ausschließlich auf die Delinquenz jugendlicher Gruppen gerichtet waren, insbesondere bei ausländischen Jugendlichen.⁷⁰ Das Fehlen verläss-

licher ÜbersetzerInnen bei Razzien macht die Kommunikation mit potenziellen Opfern sehr schwierig und bisweilen unmöglich.⁷¹

Öffentliche Meinung zu MigrantInnen

Im Kontext der kürzlich stark gestiegenen Zahlen ankommender Geflüchteter in Deutschland und des damit einhergehenden Erfolgs populistischer und nationalistischer Parteien wird die öffentliche Meinung von Medienberichten zu jungen männlichen Straftätern als individuell handelnden Kriminellen geprägt. Insbesondere die Berichterstattung zu den Vorfällen in Köln an Silvester 2015 haben diese Art der Stigmatisierung, vor allem junger Männer aus Nordafrika, unterstützt.⁷²

Das fehlende Bewusstsein für den Handel mit Kindern lässt sich auch bei Fachleuten erkennen. Ein hoher Beamter im Berliner Innenministerium gab in einem Fernsehinterview an, die Polizei würde mit großer Härte gegen mit Drogen handelnde minderjährige Geflüchtete vorgehen.⁷³ Diese Aussage veranschaulicht, dass die Ausbeutung von Kindern für kriminelle Zwecke im öffentlichen Bewusstsein nicht mit Menschenhandel in Verbindung gebracht wird.

Einschränkungen rechtlicher Regelungen

Betteln

Bis Oktober 2016 war Betteln laut Strafgesetzbuch keine Straftat. Dies hat sich durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel geändert. Bis 2016 stellt das Mitführen eines Säuglings während des Bettelns nur eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar. Wenn die oder der Erwachsene und der Säugling Opfer von Menschenhandel sind und dazu gezwungen werden, betteln zu gehen, sollten beide als Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung angesehen werden. Es bleibt abzuwarten, wie die Strafverfolgungsbehörden auf die Gesetzesänderung reagieren. In der Praxis wird nachzuweisen sein, dass Zwangsbettelei vorliegt und somit ein Tatbestand der Ausbeutung.

Sexuelle Ausbeutung

Die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger unter 16 Jahren ist laut Strafgesetzbuch strafbar. Sexueller Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren ist immer strafbar. Die juristische Praxis zeigt, dass die Legalität von Geschlechtsverkehr ab 14 Jahren Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung sexueller Ausbeutung bereitet. 1996 legte der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung dar⁷⁴, dass sexuelle Handlungen mit Kindern zwischen 14 und 16 Jahren nicht zwangsläufig missbräuchlich sind. Sexuelle Handlungen sind nach § 182 Abs. 2 StGB nur dann strafbar, wenn die Täterin oder der Täter die mangelnde Reife des Kindes für die eigenen sexuellen Bedürfnisse ausgenutzt hat. Auch wenn dies nachgewiesen werden kann, fällt die Freiheitsstrafe – in einem solchen Fall mit bis zu drei Jahren – oder die Geldstrafe deutlich geringer aus als im Fall des sexuellen Missbrauchs eines Kindes unter 14 Jahren.

4. Vormünder

Rechtliche Vorgaben zu Vormündern

Vormünder sind ab ihrer Bestallung und bis zum 18. Lebensjahr des Mündels für dieses verantwortlich, es sei denn, in der Zwischenzeit wird ein Elternteil oder ein Familienmitglied identifiziert, der oder das in der Lage ist, sich um das Kind zu kümmern. Laut § 1793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegt es in der Verantwortung des Vormunds, sich um das Kind und die Regelung finanzieller Belange zu kümmern. In § 1631 BGB wird präzisiert, dass dies insbesondere die Pflichten und Rechte umfasst, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Rolle des Vormunds wird auch in § 36 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes festgelegt, insbesondere in Bezug auf die Planung der nächsten Schritte für das Kind.

Alle Vormünder werden von Familiengerichten bestallt. § 1791 BGB gibt vor, dass zunächst ein freiwilliger Vormund bestimmt werden soll. Nur wenn ein solcher nicht verfügbar ist, soll ein Vereinsvormund ernannt werden.

Das Familiengericht soll eine Person aussuchen, die hinsichtlich ihres persönlichen und finanziellen Status und anderer Umstände geeignet und dazu in der Lage ist, eine Vormundschaft zu übernehmen. Bei der Auswahl des Vormunds sollten der mutmaßliche Wille der Eltern, persönliche und familiäre Beziehungen des Mündels sowie die religiöse Ausrichtung des Mündels in Betracht gezogen werden.

Laut § 42 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist das Jugendamt dazu verpflichtet, Kinder in Obhut zu nehmen, deren Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte sich nicht in Deutschland befinden. Ein Vormund muss in diesem Fall umgehend benannt werden. Vormünder sind dem Familiengericht rechenschaftspflichtig und müssen dem Gericht einmal pro Jahr einen schriftlichen Bericht zukommen lassen.

Formen von Vormundschaften

In Deutschland existieren drei Arten von Vormundschaften und einige weitere Konstellationen, die verschiedene Aspekte kombinieren.⁷⁵ Die Aufgaben der Vormünder werden im Bürgerlichen Gesetzbuch, im SGB VIII und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) festgelegt.

Die erste Form ist die Einzelvormundschaft. Hierbei kann es sich entweder um einen ehrenamtlichen Vormund oder einen Berufsvormund handeln. Als zweite Form besteht die Vereinsvormundschaft und die dritte ist die Amtsvormundschaft. Die Ergänzungspflegschaft kann zur Erfüllung einzelner bestimmter Aufgaben eines Vormunds genutzt werden.

Einzelvormundschaft

Durch die föderale Struktur Deutschlands kann die Ausübung der beiden Formen der Einzelvormundschaft, der ehrenamtlichen Vormundschaft und der Berufsvormundschaft, stark variieren.

Ehrenamtliche Vormundschaft

Privatpersonen können sich für die Übernahme einer Vormundschaft bewerben. Oft werden ehrenamtliche Vormünder von zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Wohlfahrtsverbänden koordiniert. In den meisten Fällen übernimmt eine Person nur eine Vormundschaft, so kann der Vormund in engem Kontakt mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen bleiben und das Mündel kennenlernen.

Im Gegensatz zu den in § 1779 BGB festgelegten rechtlichen Kriterien muss eine Privatperson keine formellen Qualifikationen erfüllen, um Vormund zu werden. Bei manchen Organisationen sind ein amtliches

Führungszeugnis und Vorstellungsgespräche notwendig, um als geeigneter Vormund ausgewählt werden zu können.

Ob ehrenamtliche Vormünder gut geschult sind, ist abhängig von der jeweiligen Person. In Interviews über die Qualifikationen ehrenamtlicher Vormünder beschrieben SozialarbeiterInnen, dass ehrenamtliche Vormünder oft keine ausreichenden Kenntnisse zum Asylverfahren hätten. Einige SozialarbeiterInnen gaben an, dass sich die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormündern teilweise schwierig gestalte, wenn diese als zu aktiv wahrgenommen würden oder in Widerspruch zu den Vorstellungen der SozialarbeiterInnen handelten. Andere wiederum hoben die Zeit und Mühe, die ehrenamtliche Vormünder für ihre Mündel aufbringen, als positiv hervor.⁷⁶

In Berlin haben zivilgesellschaftliche Organisationen wie Akinda das System ehrenamtlicher Vormünder weiterentwickelt und bieten für diese Trainings an.⁷⁷ Auch Wohlfahrtsverbände haben ihre Strukturen erweitert, um mehr Vormünder für unbegleitete Minderjährige zu finden.⁷⁸

Wie alle Vormünder sind auch ehrenamtliche Vormünder gegenüber dem Familiengericht rechenschaftspflichtig und müssen einmal jährlich einen Bericht über ihre Aktivitäten vorlegen. Daraufhin erhalten sie eine kleine Aufwandsentschädigung für Verwaltungsgebühren und andere Ausgaben.

Berufsvormundschaft

Der Unterschied zwischen ehrenamtlichen Vormündern und Berufsvormündern wird im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht erwähnt, existiert aber in der Praxis. Auch ein Berufsvormund wird vom Familiengericht bestellt und darf nur die Aufgaben übernehmen, die ihr oder ihm vom Familiengericht explizit übertragen werden. Bei der Auswahl eines Berufsvormunds ist kein spezifischer beruflicher Hintergrund Voraussetzung. In der Praxis werden nichtsdestotrotz in erster Linie SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, AnwältInnen, LehrerInnen und KandidatInnen mit anderen sozialen Berufen ausgewählt.⁷⁹

Im Gegensatz zu ehrenamtlichen Vormündern wird ein Berufsvormund entsprechend dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und BetreuerInnen bezahlt.⁸⁰ Das Familiengericht definiert die Aufgaben des Vormunds und bezahlt nur deren Erfüllung. Diese können sich zum Beispiel auf die rechtliche Vertretung beschränken.

Es gibt keine verlässlichen Statistiken dazu, wie viele Berufsvormünder in Deutschland arbeiten, der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge schätzt die Zahl auf circa 30.⁸¹ Viele dieser Berufsvormünder wurden in der Region um Nürnberg und Fürth ernannt. Da Berufsvormünder selbstständig sind, entscheiden sie selbst, wie viele Mündel sie annehmen.

Vereinsvormundschaften

Vereine können als Vormünder ernannt werden, wenn sie beim Landesjugendamt des jeweiligen Bundeslandes registriert sind. Voraussetzung ist, dass der Verein eine bestimmte Anzahl an Mitarbeitenden beschäftigt, die entsprechend geschult, betreut und versichert werden.

In diesem Fall können Mitglieder oder MitarbeiterInnen des Vereins Vormünder werden. Wie Berufsvormünder bestimmen sie selbst die Zahl der Mündel, die sie betreuen. Im Allgemeinen werden Vereine, die Vormünder beschäftigen, von Jugendämtern finanziert.⁸²

Die Finanzierung durch die Jugendämter ist nicht klar geregelt und meistens nicht ausreichend, sodass der Vormund durch den Verein kofinanziert werden muss. In einem Interview mit einem Vereinsvormund in München gab dieser an, für 40 Mündel verantwortlich zu sein, was noch immer weniger als bei Amtsvormündern ist.⁸³

Amtsvormundschaften

Auch wenn der Gesetzgeber Vormundschaften noch immer als gesellschaftliche Pflicht und die Ernennung von Amtsvormündern als letzte Wahl ansieht, bekommen viele Mündel in Deutschland einen solchen Vormund. In diesem Fall ernennt das Familiengericht das lokale Jugendamt als Träger der Vormundschaft, und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter wird Vormund.

Bis das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 in Kraft trat, hatten Amtsvormünder 100, 200 oder in Einzelfällen noch mehr Mündel. Danach sollten Amtsvormünder nicht mehr als 50 Mündel annehmen und diese mindestens einmal pro Monat treffen.⁸⁴ Doch auch mit der reduzierten Zahl von Fällen können Amtsvormünder keinen regelmäßigen Kontakt zu ihren Mündeln pflegen, geschweige denn, sie in schwierigen Gerichtsverfahren unterstützen.

In Berlin haben im Jahr 2010 drei Amtsvormünder ausschließlich unbegleitete minderjährige Geflüchtete betreut.⁸⁵ In München haben 16 Amtsvormünder mit deutschen und unbegleiteten geflüchteten Kindern gearbeitet.⁸⁶ Am 1. Januar 2016 lebten ungefähr 4 000 unbegleitete Minderjährige in Berlin und 16 000 in München.⁸⁷ Wenn die vom Gesetz vorgegebene maximale Anzahl an Mündeln per Amtsvormund eingehalten würde, müsste es in Berlin ungefähr 80 und in München ungefähr 320 Amtsvormünder geben, ehrenamtliche Vormünder nicht miteingerechnet.

Ergänzungspflegschaft

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Formen von Vormundschaft haben Familiengerichte auch die Möglichkeit, eine Ergänzungspflegerin oder einen Ergänzungspfleger zu ernennen, entweder zusätzlich zu einem Vormund oder zu den Eltern oder für den Fall, dass noch kein Vormund berufen wurde. § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuches spricht einer Erziehungspflegerin oder einem Erziehungspfleger jene Aufgaben zu, die von einem Vormund oder den Eltern des Kindes nicht wahrgenommen werden können. Die Anwendung dieser Vorkehrung va-

riiert stark von Bundesland zu Bundesland und wird insbesondere in Hessen oft angewendet. In den meisten Fällen handelt es sich bei ErgänzungspflegerInnen um AnwältInnen, die einen Vormund und das Mündel in rechtlichen Belangen unterstützen.

Am 29. Mai 2013 entschied der Bundesgerichtshof, dass ein Vormund ohne ausreichende Kenntnisse zum Asylverfahren keinen Anspruch auf Unterstützung durch eine Ergänzungspflegschaft hat.⁸⁸ Der Bundesgerichtshof argumentierte, dass sich ein Vormund beraten lassen könne, um entsprechende Kenntnisse zu erwerben. Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs wurde stark kritisiert, insbesondere nach Ablauf der Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie zu Asylprozessen im Juli 2015. Es wurde argumentiert, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht konform mit EU-Normen wie § 2 Art. 6 der Dublin-III-Verordnung sei. Dieser lautet: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unbegleitete Minderjährige in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem Vertreter vertreten und/oder unterstützt werden. Der Vertreter verfügt über die entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Ein solcher Vertreter hat Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen Merkblatts für unbegleitete Minderjährige.“⁸⁹

Im Jahr 2015 legte das Amtsgericht Heidelberg § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Hinblick auf EU-Normen zu den Qualifikationen rechtlicher VertreterInnen unbegleiteter Minderjähriger aus. Es wurde festgestellt, dass dem Mündel zusätzlich eine rechtliche Vertretung zugeordnet werden muss, wenn ein Vormund nicht in der Lage ist, sein Mündel in Verfahren mit Bezug zum Asyl- und Ausländerrecht zu unterstützen und zu vertreten. In dem Fall vor dem Heidelberger Amtsgericht hatte das Jugendamt eine Amtsvormundschaft inne und legte vor dem Gericht dar, dass den Mitarbeitenden die notwendige Expertise fehlte.⁹⁰ Im Gegensatz zum Bundesgerichtshof bezog sich das Amtsgericht Heidelberg auf direkt wirksame EU-Normen. Wenn EU-

Normen eine qualifizierte rechtliche Vertretung fordern würden, müsse folglich eine rechtlich bewanderte Person als rechtliche Vertretung ernannt werden.

Es gibt keine umfassenden Statistiken dazu, wie viele ErgänzungspflegerInnen in den einzelnen Bundesländern ernannt werden. In Interviews mit Vormündern wurde die Ernennung von ErgänzungspflegerInnen, auch Mitvormund genannt, nur in Bezug auf Asylverfahren am Frankfurter Flughafen genannt.⁹¹ In Berlin geführte Interviews zeigen, dass Ergänzungspflegschaften öfter genutzt werden könnten, wenn keine Vormünder für unbegleitete Minderjährige ernannt wurden. In diesem Fall liegt die elterliche Sorge nach wie vor bei den Eltern im Ursprungsland und ErgänzungspflegerInnen übernehmen vormundschaftliche Aufgaben wie die rechtliche Vertretung.⁹² Das Ruhen der elterlichen Sorge muss nicht festgestellt werden und die Ergänzungspflegerin oder der Ergänzungspfleger könnte sofort ernannt werden. ErgänzungspflegerInnen werden nach § 3 VBVG entlohnt: Das entspricht einem Stundenlohn von 19,50 Euro bis 33 Euro.

5. Teilnahme an Gerichtsverfahren

Unterstützung bei Gerichtsverfahren

Verfahren vor Familiengerichten

Verfahrensbeistand

Für Verfahren vor Familiengerichten legt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) fest, dass das Gericht einen Verfahrensbeistand für eine Person unter 18 Jahren beauftragen muss, wenn dies für die Wahrung ihrer Interessen notwendig ist. Im Allgemeinen ist die Ernennung eines Verfahrensbeistands dann notwendig, wenn die Interessen des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen im starken Widerspruch zu den Interessen der sorgeberechtigten Person stehen oder wenn das Kind zum aktuellen Zeitpunkt von dieser getrennt ist. In beiden Fällen kann es sich um Kinder handeln, die ausgebeutet werden.

Ein Verfahrensbeistand muss das Kind über das Gerichtsverfahren informieren und das Kindeswohl feststellen. Wenn das Interesse des Kindes durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt oder eine andere qualifizierte Person vertreten werden kann, muss kein Verfahrensbeistand ernannt werden. In jedem Fall endet die Berufung des Verfahrensbeistands mit dem Abschluss des Gerichtsverfahrens.

Im Gegensatz zu einer Anwältin oder einem Anwalt, die oder der vom Vormund des Kindes unterwiesen wird, müssen Verfahrensbeistände nicht nach den Anweisungen des Kindes oder seines Vormunds handeln. Verfahrensbeistände werden damit beauftragt, dem Kind ein faires Verhör zu garantieren und das Kindeswohl festzustellen. Es gibt jedoch keine klare Definition von Kindeswohl oder Angaben darüber, wie es festgestellt werden soll.⁹³ Verbände für Verfahrensbeistände betonen, dass der Bestimmungsprozess aus verschiedenen Elementen besteht: Der Prozess kann sich entweder auf die Feststellung des subjek-

tiven Interesses des Kindes konzentrieren und dabei eine äußere Sicht miteinbeziehen oder konsequent den Willen des Kindes repräsentieren.⁹⁴

2012 wurden in Deutschland 60 314 Verfahrensbeistände ernannt. Das bedeutet, dass nur in einem Viertel der Fälle, die die Interessen von Kindern betrafen, ein Verfahrensbeistand ernannt wurde.⁹⁵ Verfahrensbeistand ist kein geschützter Beruf, daher gibt es keine formellen fachlichen Voraussetzungen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche hat Standards entwickelt, die darauf hinweisen, dass Verfahrensbeistände rechtliche, pädagogische und psychologische Vorkenntnisse haben sollten.⁹⁶

InterviewpartnerInnen haben sehr unterschiedliche Erfahrungen zur Anzahl von Verfahrensbeiständen pro Fall gemacht. Manche Kinder hatten keine, andere einen und wieder andere aufgrund langwieriger Verfahren mehrere Verfahrensbeistände.⁹⁷ Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine nichtrepräsentative qualitative Studie durchgeführt, die Interviews mit Kindern beinhaltete, die an Gerichtsverfahren teilgenommen haben. Dabei berichteten die Kinder über sehr unterschiedliche Erfahrungen und Grade an Vertrauen zu ihren Verfahrensbeiständen. Manche fühlten sich gut repräsentiert, andere weniger gut.⁹⁸ Vertrauen herzustellen kostet Zeit, es werden aber nur sehr wenige Arbeitsstunden der Verfahrensbeistände bezahlt.⁹⁹

Vernehmung vor einem Gericht

Familiengerichte sind verpflichtet, Kinder über 14 Jahren anzuhören. Für Kinder unter diesem Alter ist die Anhörung optional. Im Rahmen der oben genannten Studie gaben mehrere Kinder mit langwierigen Gerichtsverfahren an, darauf zu warten, 14 Jahre alt zu werden, um selbst angehört zu werden (nur von den RichterInnen, ohne ihre Verfahrensbeistände).¹⁰⁰ Einige berich-

teten, dass sie gerne vor Gericht aussagen würden, dies aber nicht möglich sei. Andere durften zwar vor Gericht aussagen, berichteten aber, dass ihnen nicht zugehört wurde.¹⁰¹

Alle RichterInnen entscheiden selbst, wie sie ein Gerichtsverfahren gestalten.¹⁰² In der Praxis berichteten Kinder, dass RichterInnen die Anhörungen in ihren Büros durchgeführt hätten.¹⁰³ Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern bestehen in Deutschland keine verbindlichen Regelungen für RichterInnen, wie das Verfahren kinderfreundlich zu erklären sei, ebenso wenig gibt es kinderfreundliche Materialien.¹⁰⁴

Das Kindeswohl ist laut § 1697a BGB ein vorherrschendes Prinzip in Entscheidungen von Familiengerichten in Bezug auf die elterliche Sorge, der Begriff ist aber nicht klar definiert.¹⁰⁵ RichterInnen müssen jedoch einschätzen, wie sich ihre Entscheidung auf das Kindeswohl auswirken würde. Der Kindeswille entspricht dabei nicht immer dem Kindeswohl, ist aber laut Urteil des Bundesgerichtshofs eines von mehreren Kriterien zur Bestimmung des Kindeswohls. Die RichterIn oder der Richter muss somit entscheiden, wie viel Gewicht sie oder er dem Willen des Kindes beimisst.

Strafverfahren

In Strafverfahren sind ZeugInnen dazu verpflichtet auszusagen; das Recht, die Aussage zu verweigern, greift laut § 52 StPO nur bei bestimmten Verwandtschaftsgraden. In Strafverfahren verhörte Opfer werden OpferzeugInnen genannt. Das Strafgesetzbuch legt in § 406f das Recht für OpferzeugInnen fest, bei der Anhörung vor Gericht von einer vertrauten Person begleitet zu werden. Diese Personen können auch Mitarbeitende einer Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel sein. Im Allgemeinen gehört die Vorbereitung auf die Teilnahme an einem Gerichtsverfahren zu den Aufgaben von Fachberatungsstellen.

In Strafverfahren werden keine Verfahrensbeistände, sondern lediglich ErgänzungspflegerInnen ernannt, die von den Gerichten bezahlt werden. Vormünder haben auch die Möglichkeit, AnwältInnen zu engagieren, müssen diese aber selbst bezahlen.

Wiederholte Anhörungen könnten, beispielsweise in Verfahren zu sexueller Ausbeutung, durch die Anwendung von Videoaufnahmen vermieden werden.¹⁰⁶ Dazu besteht jedoch keine formelle rechtliche Verpflichtung.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Psychosoziale Prozessbegleitung wird insbesondere für junge Opfer sexueller Gewalt angeboten, um ihnen auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Unterstützung zu bieten und die Belastung des Verfahrens möglichst gering zu halten. Im Dezember 2015 legte eine Reform des Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren das Recht eines Opfers sexueller Gewalt auf psychosoziale Prozessbegleitung rechtlich fest. Die Vorschrift tritt im Januar 2017 in Kraft.¹⁰⁷ Vormünder können eine wichtige Rolle dabei spielen, die Notwendigkeit psychosozialer Prozessbegleitung festzustellen, Informationen von ExpertInnen einzuholen und einen Platz auf den stetig wachsenden Wartelisten sicherzustellen.¹⁰⁸

In den Jahren 2014 und 2015 wurde es für Kinder und Erwachsene zunehmend schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, psychosoziale Unterstützungsangebote unabhängig von Gerichtsverfahren zu erhalten. Wie von der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer dokumentiert, wurde die Finanzierung in den letzten Jahren drastisch gekürzt, während die Zahl bedürftiger Personen stark stieg.¹⁰⁹ In der Antwort auf eine kleine Anfrage einer Gruppe von Bundestagsabgeordneten zu dieser gegenläufigen Entwicklung erklärte das Bundesinnenministerium, dass Beratungsstellen auf Länderebene aktiv seien und somit nicht in der Verantwortung der Bundesregierung lägen.¹¹⁰

Asylverfahren

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) haben das Recht, im Rahmen des Asylverfahrens von Sonderbeauftragten für umF angehört zu werden.¹¹¹ Bei Minderjährigen unter 14 Jahren finden die Verfahren schriftlich statt und die Kinder werden nur in besonderen Fällen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vernommen.

Die Ablehnung eines Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ ist nur in Ausnahmefällen möglich. Für die Antragstellenden ist eine solche Ablehnung der denkbar schlechteste Ausgang eines Asylverfahrens, da dies die sofortige Abschiebung bedeutet. In Bezug auf Kinder werden solche Entscheidungen nur in Fällen „sicherer Drittstaaten“ und „Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ gefällt.

Unbegleitete Minderjährige sind von den 2015 in Kraft getretenen beschleunigten Asylverfahren ausgenommen.

Hürden bei der Teilnahme

Mangel an Informationen

Nach geltendem Recht haben verschiedene Akteure die Verpflichtung, Kinder über gerichtliche Verfahren und ihre eigenen Möglichkeiten zu informieren. Vormünder, Verfahrensbeistände, RichterInnen und AnwältInnen müssen dem Kind in einer angemessenen Art und Weise ihre eigenen Aufgaben und die Situation des Kindes erklären. Trotzdem gaben viele Kinder, die an Gerichtsverfahren teilgenommen haben, an, dass sie nicht gewusst hätten, welche Funktion der Verfahrensbeistand übernehmen würde.¹¹² Die im Rahmen der vom Deutschen Institut für Menschenrechte durchgeführten Studie befragten Kinder erklärten, nicht regelmäßig über das Verfahren und getroffene Entscheidungen informiert gewesen zu sein. Viele sagten, sie hätten die meisten Informationen von ihren Eltern erhalten. Ein Kind gab an, seine Pflegeeltern hätten Informationen verschwiegen.¹¹³

Bedingungen vor Gericht

Während Verhöre im Rahmen von familienrechtlichen Verfahren oft in Büros stattfinden, werden Strafprozesse hauptsächlich in Gerichtssälen durchgeführt. In manchen Gerichtsgebäuden müssen Kinder dieselben Wartebereiche wie die mutmaßlichen TäterInnen nutzen.¹¹⁴ Es besteht keine Verpflichtung, Opfer und mutmaßliche TäterInnen zu trennen. In den Kommentaren zum neuen Opferschutzgesetz, das 2017 in Kraft treten wird, weist das Bundesjustizministerium lediglich auf die Verantwortung der Bundesländer hin.¹¹⁵ Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel argumentiert hingegen, dass die Bundesregierung zumindest Richtlinien zur Umsetzung im ganzen Land veröffentlichen sollte.¹¹⁶

Abschnitt 247 der Strafprozessordnung schreibt vor, dass die oder der Angeklagte den Gerichtssaal während der Vernehmung verlassen muss, wenn angenommen wird, dass die Zeugin oder der Zeuge gegebenenfalls nicht die Wahrheit sagen könnte. Das Gleiche gilt, wenn die Anwesenheit der oder des Angeklagten eine Beeinträchtigung des Opfers darstellen kann. Kinder berichteten, dass von dieser Regelung oft kein Gebrauch gemacht wurde.¹¹⁷

Minderjährige Angeklagte haben Anspruch auf spezielle Unterstützungsmaßnahmen. Eine junge Person, die als Opfer an einem Verfahren vor einem Jugendgericht teilnahm, empfand es als sehr ungerecht, dass der Angeklagte von mehreren Personen begleitet werden durfte, während sie alleine war.¹¹⁸

Kontakt mit RichterInnen und Fachleuten

Eine Interviewpartnerin betonte, dass RichterInnen im Umgang mit minderjährigen Opfern von Menschenhandel über spezifisches Wissen verfügen und kinderfreundliche Verhörmethoden kennen müssten. Minderjährige Opfer von Menschenhandel, insbesondere Jungen, verhielten sich vor Gericht oft sehr anders, als RichterInnen es bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel erwarteten.¹¹⁹ Aufgrund von Manipulation, Scham oder Angst

könnten sie auch selbstbewusst, frech oder ungehorsam erscheinen. Es müsse RichterInnen bewusst sein, dass es sich hierbei um das Verhalten eines potenziellen Opfers handeln könne.¹²⁰ In Fällen von Handel mit Kindern sei die Gewalt, die Abhängigkeit kreiert und Ausbeutung möglich macht, oft psychologischer und nicht immer physischer Natur.¹²¹

Eine Studie zeigte, dass sich Kinder teilweise von RichterInnen geprüft und selbst angeklagt fühlten.¹²² Da Opfer auch Zeuginnen sind, müssen sie in Strafverfahren vor Gericht aussagen. RichterInnen müssen hier die Balance zwischen der Feststellung der Glaubwürdigkeit und der Qualität der Informationen sowie der Beachtung der Verletzlichkeit des Kindes finden.

Jugendliche berichteten außerdem davon, dass ein Richter in einem Fall von sexuellem Missbrauch in Bezug auf ein weibliches Opfer aufforderndes Verhalten angedeutet habe.¹²³ Solchen Kommentaren kann nur entgegengetreten werden, wenn die Eltern, Vormünder oder AnwältInnen ein Kind aktiv unterstützen. Eine andere junge Person berichtete, dass der Richter ein Fehlverhalten ihrerseits erwähnt habe, obwohl es nichts mit dem vorliegenden Fall zu tun gehabt hätte.¹²⁴

Psychologische Fachkräfte können hinzugezogen werden, um die Glaubwürdigkeit von ZeugInnen festzustellen. Eine solche Feststellung ist notwendig, wenn es sich bei der Zeugin oder dem Zeugen um das Opfer handelt, wenn es keine weiteren Beweise gibt oder wenn festgestellt werden muss, ob das Opfer einen entgegenstehenden Willen hatte.¹²⁵ In Fällen sexuellen Missbrauchs sind oft alle drei Bedingungen vorhanden. Die hierfür existierenden Richtlinien und Vorgehensweisen sind umstritten, insbesondere in Hinblick auf Kinder.

Hohe Hürden bei der gesetzlichen finanziellen Unterstützung

Obwohl gesetzliche finanzielle Unterstützung formell existiert, ermöglicht sie keinen effektiven Zugang zum Recht, insbesondere nicht für Kinder und Jugendliche. Relevant sind in diesem Bereich die Beratungshilfe, die Prozesskostenhilfe (PKH), die

Verfahrenshilfe (VKH) und das Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Beratungshilfe

Im Allgemeinen kann ein Vormund, der sich nicht in der Lage sieht, die rechtlichen Angelegenheiten des Mündels zu regeln, eine Anwältin oder einen Anwalt hinzuziehen. In diesem Fall würde die Anwältin oder der Anwalt die nächsten Schritte vorschlagen. Vormünder zahlen hierbei in der Regel die normalen Anwaltsgebühren. Ehrenamtliche Vormünder, deren Mündel finanziell nicht ausreichend abgesichert sind, können bei Amtsgerichten die Übernahme der Kosten für eine einmalige Beratung beantragen, mit einer Eigenbeteiligung von maximal 15 Euro.

AnwältInnen stellen ihre Rechnung dann direkt an das Amtsgericht, die maximal 35 Euro für die Beratung, 85 Euro für die Vertretung außerhalb des Gerichtsverfahrens im Rahmen der Beratungstätigkeit und 15 Euro für Ausgaben inklusive Umsatzsteuer betragen darf.¹²⁶

Rechtlich sind AnwältInnen dazu verpflichtet, mindestens eine Beratungssitzung anzubieten. Insbesondere in Bezug auf komplexe Asylverfahren, wo mehrmalige Beratungen notwendig sind, berichten Fachleute, dass es schwierig sei, AnwältInnen zu finden.¹²⁷

AnwältInnen können Anfragen für Beratungen ablehnen, wenn sie bereits zu viele Fälle betreuen. In der Praxis arbeiten die in Asylverfahren tätigen AnwältInnen entweder pro bono oder sie sind bei einer gemeinnützigen oder zivilgesellschaftlichen Organisation angestellt bzw. werden von dieser bezahlt.

Nach § 406g Abs. 3 und § 397a Abs. 1 der Strafprozessordnung sollten mutmaßliche Opfer von sexuellem Missbrauch, Vergewaltigung, Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung oder zur Ausbeutung der Arbeitskraft bereits während der polizeilichen Ermittlungen und vor dem Gerichtsverfahren eine Anwältin oder einen Anwalt gestellt bekommen. In diesen Fällen spielen finanzielle Mittel bei der Zuweisung einer anwaltschaftlichen Vertretung keine Rolle.¹²⁸

Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe

Rechtliche Unterstützung bei Gerichtsverfahren wird im Familienrecht Verfahrenskostenhilfe und im Strafrecht Prozesskostenhilfe genannt. Wenn diese Art von Unterstützung bewilligt wird, werden die Kosten für die eigenen AnwältInnen vom Staat übernommen. Wenn die Person, die die staatliche Hilfe in Anspruch nimmt, den Fall verliert, werden die Kosten der anderen AnwältInnen nicht übernommen. Ausschlaggebend für die Rechtshilfe bei Gerichtsverfahren ist die Aussicht auf Erfolg. Wenn bei einer ersten Untersuchung des Falls ein Erfolg wahrscheinlich erscheint, werden die Kosten für AnwältInnen, ExpertInnen und ZeugInnen vom Staat übernommen.

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel kritisiert daran, dass die Beantragung gesetzlicher finanzieller Unterstützung zu jeder Zeit sehr hohe Hürden beinhaltet, insbesondere für Personen mit geringen oder keinen Kenntnissen der deutschen Sprache. Außerdem können viele Opfer von Menschenhandel die notwendigen Dokumente zur Bescheinigung mangelnder finanzieller Mittel nicht vorweisen.¹²⁹

Opferentschädigungsgesetz

Das Opferentschädigungsgesetz legt eine staatliche Entschädigung für Opfer fest.¹³⁰ Personen, die nach intentionaler, illegaler Gewalt (einschließlich aller sexuellen Straftaten) unter gesundheitlichen Schäden leiden, haben das Recht, eine Entschädigung zu beantragen, die therapeutische Behandlung und Rente beinhaltet.

Das Gesetz gilt auch für AusländerInnen, die in Deutschland leben, und teilweise auch für Straftaten, die im Ausland verübt worden sind. Das Opferentschädigungsgesetz bezieht sich jedoch nicht auf Personen ohne regulären Aufenthaltstitel. Es entschädigt Opfer für die Dauer des physischen oder psychischen Schadens. Hierbei werden medizinische Kosten, Reisekosten zur psychologischen Therapie und für Erste Hilfe in Traumaambulanzen übernommen. In besonderen Fällen kann das Opfer eine

monatliche Rente für die Zeit der Schädigung erhalten.

Außerdem kann einem Opfer eine Entschädigung durch die Täterin oder den Täter erteilt werden. In Übereinstimmung mit § 253 II BGB kann eine finanzielle Entschädigung für jegliche Schädigung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beansprucht werden. Eine solche Entschädigung wird durch die AnwältInnen beantragt.¹³¹ Die StrafrichterInnen müssen Anträge auf Entschädigung annehmen und darüber entscheiden.

Die Forderung nach Entschädigung führt jedoch zu weiteren Zivilverfahren. Die Versorgungsämter operieren nicht auf lokaler Ebene und der Fall wird nochmals untersucht, mitunter mehrmals. So wird der Prozess, an dessen Ende ein Opfer im besten Fall eine Entschädigung erhält, sehr langwierig. Es existiert keine spezielle Entschädigung für Kinder und Jugendliche.

6. Schutz, Betreuung und Unterstützung

Gleichbehandlung von unbegleiteten Minderjährigen im Sozialgesetzbuch

Seit der Reform des Sozialgesetzbuches im Jahr 2005 wurden die Regelungen zur Arbeit der Jugendämter auf unbegleitete Minderjährige ausgeweitet. Seitdem werden unbegleitete Minderjährige rechtlich in ihrem Zugang zu Angeboten des Jugendamtes nicht mehr benachteiligt. Aufgrund der hohen Zahl an Geflüchteten im Jahr 2015 versuchen einige Bundesländer, die daraus entstehenden Kosten zu senken. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts steht zu befürchten, dass bei einer Umsetzung dieser Pläne Lücken im Schutzsystem, die im Jahr 2005 erfolgreich geschlossen wurden, erneut geöffnet werden.¹³²

Aufenthaltsgenehmigung

Aufenthaltsgenehmigung für Opfer von Menschenhandel

Die Ausstellung von Aufenthaltsgenehmigungen für Opfer von Menschenhandel wird in § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Für den Erhalt einer solchen Aufenthaltsgenehmigung müssen verschiedene Bedingungen erfüllt werden: Eine Bedingung ist die Bereitschaft, als Zeugin auszusagen. Laut Gesetzestext soll nach Beendigung des Strafverfahrens die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder aber öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet nicht zwischen Erwachsenen und Kindern. Beide müssen mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden kooperieren, um die oben beschriebene Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten. Im Bericht zur Umsetzung der Konvention gegen Menschenhandel berichtet GRETA von Fällen von Arbeitsausbeutung und Handel mit Kin-

dern, in denen die Erholungs- und Bedenkzeit nur sehr selten garantiert wurde und mögliche Opfer darüber nicht informiert wurden. Laut GRETA seien Behörden, die in Kontakt mit potenziellen Opfern dieser Formen von Menschenhandel kämen, oft weder systematisch dafür geschult, um Fälle von Menschenhandel zu erkennen, noch seien sie Teil der Kooperationsvereinbarungen zwischen den Bundesländern.¹³³

Kinder werden in der Regel nicht abgeschoben, wenn unklar ist, ob sie in ihrem Herkunftsland ausreichend geschützt werden. Somit bleiben viele Minderjährige in Deutschland, bis sie volljährig sind, jedoch oft nur mit einer Duldung. Mit der Volljährigkeit können sie in ihr Herkunftsland abgeschoben werden, wenn dieses als sicher gilt. Doch bei Minderjährigen müssen auch kindspezifische Fluchtursachen berücksichtigt werden. Als besonders verletzte Gruppe sind Jugendliche vermehrt Opfer von Ausbeutung im Heimatland und auf der Flucht und haben deshalb Anspruch auf Schutz. Das Recht auf Asyl greift auch bei sogenannten sicheren Drittstaaten, wenn kindspezifische Fluchtgründe nachgewiesen werden können.¹³⁴

Für das Jahr 2015 zeigen die Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus Afghanistan, Eritrea, dem Irak, Syrien und Somalia eine Schutzquote zwischen 85 und 100 Prozent erreichen.¹³⁵ Bis 2015 handelt es sich dabei nicht um diejenigen Länder, aus denen die meisten Opfer von Menschenhandel stammen. Laut dem Bundeslagebild Menschenhandel 2014 waren die wichtigsten Herkunftsländer Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Nigeria und Deutschland. Es gibt keine Statistiken darüber, wie viele Kinder aus diesen Herkunftsländern eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund ihres Status als Opfer von Menschenhandel erhalten haben. Da im Jahr 2015 außergewöhnlich viele unbegleitete Minderjährige in Deutschland ankamen, wurden viele der 2015 oder Anfang 2016 gestellten Asylanträge noch nicht re-

gistriert oder entschieden, weswegen noch keine umfassenden Statistiken verfügbar sind.

Bewusstsein für Menschenhandel beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird nicht nur durch deutsches Recht gebunden, sondern auch durch EU-Normen wie das Dublin-Abkommen oder die direkt wirksame EU-Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Durch diese enge rechtliche Bindung an die EU hat das BAMF im Vergleich zu anderen Regierungsbehörden eine stärkere Wahrnehmung von allen Formen von Menschenhandel entwickelt.

Um die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel zu verbessern, hat das BAMF gemeinsam mit IOM und UNHCR das Projekt „Identifizierung und Schutz von Opfern des Menschenhandels im Asylsystem“ ins Leben gerufen. Zu Beginn wurde die Identifizierung nigerianischer Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung auf der Basis von 214 anonymisierten Entscheidungen in Asylverfahren ausgewertet. Die Evaluation zeigte, dass die verantwortlichen BeamtInnen keine ausreichenden Kenntnisse zu den Hinweisen auf Menschenhandel hatten.

Als Konsequenz wurden einige BeamtInnen darin geschult, Menschenhandel zu erkennen, und sie sollten durch die Arbeit in verschiedenen Bereichen des BAMF ihre Kenntnisse an KollegInnen weitergeben. Nach Informationen des BAMF wurden zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 16. Dezember 2014 80 Personen im Rahmen des Asylverfahrens als Opfer von Menschenhandel identifiziert (2012: 7, 2013: 33, 2014: 40).¹³⁶

InterviewpartnerInnen berichteten, dass Kinder, die während ihres Asylverfahrens angeben würden, Opfer von Menschenhandel zu sein, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Aufenthaltsgenehmigung erhielten. Sonderbeauftragte zu Menschenhandel und unbegleiteten Minderjährigen seien darin geschult, solche Fälle zu erkennen.¹³⁷ Es sei aber gleichzeitig sehr unwahrschein-

lich, dass Opfer von Menschenhandel offen über die Ausbeutung sprächen. Vor allem sexuell ausgebeutete Jungen würden aufgrund von Angst oder Scham bezüglich sexueller, insbesondere homosexueller Handlungen sehr selten darüber sprechen. Auch Mädchen äußerten sich nur selten über sexuelle Ausbeutung.¹³⁸

In einigen Interviews wurde infrage gestellt, ob Vormünder und MitarbeiterInnen in Jugendämtern wüssten, dass im Zusammenhang mit Menschenhandel meistens Asyl gewährt werde. Besonders Vormünder ohne ausreichende Kenntnisse zum Asylrecht würden ihre Mündel deshalb unzureichend beraten. Noch weniger bekannt unter Vormündern und in Jugendämtern sei die Tatsache, dass auch minderjährige Opfer von Menschenhandel aus EU-Ländern Asyl bekommen könnten.¹³⁹

Hindernisse beim Schutz durch Jugendämter

Altersfeststellung

Das Jugendhilfesystem unterstützt und schützt Personen unter 18 Jahren. Deshalb spielt die Feststellung des Alters eine besonders wichtige Rolle für unbegleitete Minderjährige. Wenn sie unter 18 Jahren eingestuft werden, erhalten sie Schutz und Unterkunft durch das Jugendamt. Leistungen, die über das 18. Lebensjahr hinausgehen, sind zwar rechtlich möglich, jedoch wesentlich schwieriger zu erlangen.

Medizinische Feststellung des Alters

Das Verfahren zur Feststellung des Alters ist umstritten. In Deutschland besteht keine einheitliche medizinische Untersuchungsmethode zur Altersfeststellung.¹⁴⁰ In wenigen Fällen werden ÄrztInnen direkt von der Bundespolizei oder dem Jugendamt damit beauftragt, eine Person zu untersuchen. Meistens handelt es sich dabei nicht um KinderärztInnen, sondern um RadiologInnen. Oft sind es Familiengerichte, die ÄrztInnen damit beauftragen, eine Expertenmeinung zum Alter einer Person im Rahmen eines Gerichtsverfahrens abzugeben.

Solange eine solche Entscheidung noch aussteht, wird die junge Person in der Regel vom Jugendamt betreut.

Insbesondere KinderärztInnen kritisieren die Anwendung einer medizinischen Untersuchung zur Altersfeststellung.¹⁴¹ Aufgrund der großen Unterschiede bei Röntgenbildern und der Belastung durch Strahlungen ohne therapeutischen Nutzen entschied die Bundesärztekammer 2014, dass die Nutzung von Computertomografien oder Röntgenbildern zur Altersfeststellung nicht gerechtfertigt sei und nicht genutzt werden sollte.¹⁴² Die Empfehlungen der Bundesärztekammer sind jedoch nicht rechtlich bindend.

RadiologInnen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD)¹⁴³ sind demgegenüber der Meinung, dass GegnerInnen der medizinischen Altersdiagnostik gezielt Entscheidungsträger manipulierten und einen Mangel an medizinischer Kenntnis aufwiesen.¹⁴⁴ BefürworterInnen der radiologischen Altersbestimmung argumentieren außerdem, dass der ethnische Ursprung einer Person keine Auswirkung auf die Entwicklung der Knochen habe und die Belastung durch Strahlungen zu vernachlässigen sei.¹⁴⁵ GegnerInnen setzen sich hingegen für eine ganzheitliche Herangehensweise ein, die die Bedürfnisse der jungen Person als wichtiger ansieht als die Feststellung des Geburtsdatums.¹⁴⁶

Nichtmedizinische Feststellung

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) sammelte Informationen zu verschiedenen Methoden der Altersdiagnostik von Jugendämtern und medizinischen ExpertInnen. Viele dieser Untersuchungen verlassen sich auf die sogenannte Inaugenscheinnahme. Hierbei werden allein physische Details wie Größe, Haarfarbe, die Beschaffenheit der Haut und der Gesichtsbehaarung in Betracht gezogen. Medizinische Untersuchungen beinhalten die Beschreibung der Sexualorgane und der Schambehaarung, den Zustand der Zähne sowie eine Begutachtung der Knochen am Handgelenk, des Schlüsselbeins und teilweise der Knie. Nicht bindende Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) empfehlen,

vorliegende Dokumente und Zertifikate sowie Informationen von der jungen Person, vom Fachpersonal und von ZeugInnen in die Beurteilung miteinfließen zu lassen.¹⁴⁷

In Hinblick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel schlägt das Deutsche Institut für Menschenrechte vor, dass nur Institutionen wie Jugendämter oder Familiengerichte, die das Kindeswohl in Betracht ziehen, eine solche Altersfeststellung im Kontext von Menschenhandel durchführen sollten.¹⁴⁸

Widerspruch gegen Altersfeststellung

Die Feststellung des Alters ist eine verwaltungsrechtliche Entscheidung. Es ist somit möglich, bei einem Verwaltungsgericht gegen eine solche Entscheidung Widerspruch einzulegen. Wurde eine Person als volljährig eingestuft, kann innerhalb eines Monats gegen die Beendigung der Betreuung geklagt werden. Da eine solche Klage keine aufschiebende Wirkung hat, würde das Betreuungsverhältnis trotzdem beendet. Deshalb muss gleichzeitig ein Antrag auf aufschiebende Wirkung eingereicht werden.

Wenn die Feststellung des Alters innerhalb der Minderjährigkeit beanstandet wird, kann das Alter durch ein Familiengericht korrigiert werden. Zusätzlich können Ombudspersonen in Jugendämtern kontaktiert werden.

Unterfinanzierung des Jugendhilfesystems

Im Jahr 2015 führte die Zahl der in Deutschland ankommenden minderjährigen Geflüchteten zu einer Überlastung der Jugendämter. Auch zur Zeit der Fertigstellung des Textes bemerkte eine Koordinatorin für Vormundschaften, dass die Belastung mittlerweile bei den Familiengerichten angekommen sei, die dafür zuständig sind, Vormünder zu benennen.¹⁴⁹

Auch schon vor 2015 waren einige SozialarbeiterInnen weniger bemüht, sich für Kinder einzusetzen, die bald volljährig wurden, da mit dem 18. Geburtstag höchst-

wahrscheinlich alle Maßnahmen des Jugendamtes enden würden. Vormünder und Jugendämter beobachten, dass aufgrund der Überlastung der Familiengerichte die Ernennung eines Vormunds hinausgezögert wird, bis die oder der Jugendliche volljährig wird und kein Vormund mehr ernannt werden muss.

Vermisste Kinder

Unzuverlässige Daten zu vermissten minderjährigen Geflüchteten

Bevor die Zahlen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter stark anstiegen, wurden im Jahr 2012 42 943 Kinder in Deutschland vermisst, von denen 39 690 innerhalb von drei Monaten oder kürzerer Zeit wiedergefunden wurden.¹⁵⁰ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend antwortete auf eine Kleine Anfrage mehrerer Bundestagsabgeordneter der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im April 2016, dass keine verlässlichen Daten dazu vorhanden seien, wie viele unbegleitete Minderjährige vermisst werden.¹⁵¹ Das Ministerium gab außerdem an, dass zwei neue Gesetze die Sammlung von Daten zu vermissten Kindern maßgeblich verbessern sollen. Hierbei handelt es sich um das Datenaustauschverbesserungsgesetz, das am 3. Februar 2016 in Kraft trat, und das Gesetz zur Verbesserung der Versorgung, Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das im November 2015 rechtskräftig wurde. Diese Gesetze sollen die zentrale Registrierung von AusländerInnen verbessern und eine obligatorische jährliche Berichterstattung mit einem besonderen Fokus auf vermisste Kinder einführen.¹⁵²

Mangelnde Registrierung vermisster Kinder

Wenn eine unbegleitete Minderjährige oder ein unbegleiteter Minderjähriger nicht mehr in der Unterkunft, die ihr oder ihm zugewiesen wurde, erscheint, muss das Jugendamt die örtliche Polizei alarmieren. Die Polizei unternimmt dann die nächsten Schritte in Bezug auf das nationale Alarmsystem und das Schengen-Informationssystem. Nach Angaben des Bundesfachverbandes

des unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden Kinder, die nicht in ihre Unterkunft zurückkehren, oft nicht gemeldet.¹⁵³ SozialarbeiterInnen nehmen in diesen Fällen oft an, dass die Kinder weiterreisen wollten. In manchen Fällen weigerte sich die Polizei, Meldungen zu vermissten minderjährigen Geflüchteten anzunehmen oder die nächsten Schritte einzuleiten. Nicht nur SozialarbeiterInnen, sondern auch Vormünder versäumen es, vermisste Kinder zu melden.¹⁵⁴

Unterbringung geflüchteter Jugendlicher

Viele von den in den Jahren 2015 und 2016 in Deutschland angekommenen Kindern und Jugendlichen mussten in Notunterkünften ohne die Betreuung durch SozialarbeiterInnen untergebracht werden. Kinder, die in Notunterkünften, Erstaufnahmeeinrichtungen oder kommunalen Einrichtungen wohnen, haben keinen Zugang zum Jugendhilfesystem. „Diese Kinder verschwinden und keiner vermisst sie“, sagte eine Interviewpartnerin.¹⁵⁵

In einigen Unterkünften wurden Pilotprojekte zu internationalen Kinderschutzkonzepten durchgeführt und kinderfreundliche Bereiche wurden geplant oder von zivilgesellschaftlichen Organisationen umgesetzt. Zur Zeit der Fertigstellung dieses Berichts wurden kinderfreundliche Bereiche noch nicht intern oder extern evaluiert. In den meisten Notunterkünften gibt es jedoch keine kindgerechten Bereiche oder andere Schutzmaßnahmen.

Einen Risikofaktor in Bezug auf Menschenhandel können auch private Sicherheitsfirmen darstellen. Medienberichten zufolge werden die privaten Sicherheitsfirmen nicht extern kontrolliert und sind manchmal auch in Drogenhandel und Prostitution involviert.¹⁵⁶

Die InterviewpartnerInnen sind sich einig, dass in Deutschland derzeit große Defizite bei den Schutzmaßnahmen bestehen.¹⁵⁷ Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die ausgebeutet werden, gestaltet sich als besonders schwierig.¹⁵⁸

Mangel an anonymen Unterkünften

Kinder und Jugendliche, die sexuell ausgebeutet werden, müssen von Jugendämtern in Obhut genommen werden und sollten bestenfalls in anonymen Unterkünften untergebracht werden. Es ist jedoch schwierig, eine solche Unterkunft für Kinder oder Jugendliche zu finden, da sie nur in ausgewiesenen Notfällen zur Verfügung gestellt werden.¹⁵⁹ Wenn Kinder und Jugendliche Vormünder haben, können diese eine wichtige Rolle dabei spielen, einen solchen Platz zu erhalten. Es wird jedoch auch kritisiert, dass diese Unterkünfte in erster Linie auf erwachsene Frauen ausgerichtet und deshalb möglicherweise nicht dafür geeignet sind, um minderjährige Opfer von Menschenhandel aufzunehmen.¹⁶⁰

Alle bekannten Unterkünfte sind für Frauen oder Mädchen konzipiert. Oft sind sie speziell darauf ausgerichtet, Mädchen vor sogenannten Ehrenmorden oder anderen geschlechtsspezifischen Formen von Gewalt zu schützen.¹⁶¹ Unterkünfte für sexuell ausgebeutete Jungen sind nicht bekannt.¹⁶²

7. Straffreiheit bei Straftaten durch Ausbeutung

Hinsichtlich der neuen Formen von Ausbeutung, die im geltenden Recht im Kontext von Menschenhandel (sexuelle Ausbeutung und Arbeitsausbeutung) genannt werden, spielt Straffreiheit bisher eine Rolle, die vernachlässigt werden kann. Es gibt kein Gesetz, das der Verfolgung von Straftaten, die Ergebnis von Ausbeutung sind, ausdrücklich widerspricht.

Einige Gesetze gehen auf Straffreiheit ein, bleiben aber unklar in Bezug auf die Strafverfolgung. § 154c Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) legt fest, dass die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung aussetzen kann, wenn ein Opfer wegen Nötigung oder Erpressung Anklage erhebt und infolgedessen eine Ordnungswidrigkeit des Opfers aufgedeckt wird, falls nicht die Schwere des Falls eine Strafverfolgung zwingend notwendig macht.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, § 170 Abs. 2 StPO anzuwenden, der vorsieht, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen kann, wenn die Ermittlungen keine ausreichenden Beweise für eine Verurteilung ergeben. Das bedeutet jedoch, dass eine Entscheidung erst am Ende der Ermittlungen getroffen wird und sich das Opfer somit in einer langen Phase der Ungewissheit befindet. Die Strafverfolgung kann auch dadurch verhindert werden, dass nach den §§ 153 und 153a StPO entschieden wird, dass die Schuld des Opfers von Menschenhandel von geringem Ausmaß ist und kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht.

Abgesehen von den prozeduralen Möglichkeiten kann eine Straftat auch unter den entschuldigenden Notstand fallen. Nach § 35 des Strafgesetzbuches (StGB) handelt eine Person, die in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich abzuwenden, ohne Schuld. Diese Vorkehrung wird jedoch nur bei einem hohen Maß an Unsicherheit angewendet, da beispielswei-

se argumentiert werden könnte, dass die Bedrohung auf eine andere Art und Weise hätte abgewendet werden können.

In Fällen von Verletzungen des Aufenthaltsrechts werden Opfer von Menschenhandel in der Regel nicht verurteilt.¹⁶³ Es besteht aber die Möglichkeit, die Strafverfolgung erneut aufzunehmen, wenn das Asylverfahren beendet ist und kein Aufenthaltsrecht erteilt wurde.¹⁶⁴ Die ExpertInnengruppe des Europarates, die die Umsetzung der EU-Konvention gegen Menschenhandel in Deutschland untersuchte, befindet im Allgemeinen, dass das Prinzip der Straffreiheit für Opfer von Menschenhandel in Deutschland nicht einheitlich garantiert wird. Laut ihrem Bericht liegt der Grund dafür bei der Unkenntnis des Prinzips bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten.¹⁶⁵

8. Feststellung des Kindeswohls und langfristige Perspektiven

Feststellung des Kindeswohls nach der Ankunft aus dem Ausland

Jugendämter sollen das Kindeswohl der in Deutschland ankommenden Minderjährigen innerhalb von sieben Tagen nach der Ankunft feststellen.¹⁶⁶ Teil dieser Bewertung ist, ob der Transfer in ein anderes Bundesland im Interesse des Kindes ist oder nicht. Dabei sollen die Möglichkeit einer Familienzusammenführung und gesundheitliche Maßnahmen wie psychologische Unterstützung in Betracht gezogen werden. Bevor das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im November 2015 in Kraft trat, wurde es von sozialen und zivilgesellschaftlichen Organisationen stark kritisiert. Sie argumentierten, dass die Untersuchung und Feststellung des Kindeswohls nicht in einer so kurzen Zeit durchführbar sei.

Insbesondere im Kontext von Handel mit Kindern erscheint eine schnelle Feststellung des Kindeswohls schwer möglich. SozialarbeiterInnen und Vormünder müssen hierbei mit sprachlichen und kulturellen Hindernissen umgehen. In Fällen von sexueller Ausbeutung hindern Angst und Scham Kinder – sogar in ihrer Muttersprache – daran, zu erklären, was ihnen widerfahren ist. Auch interkulturelle MediatorInnen sind für das betroffene Kind Fremde und die Mitteilung von Details sexueller oder anderer Arten von Ausbeutung ist nur schwer möglich.¹⁶⁷ Wenn Kinder überhaupt über Ausbeutung und Menschenhandel sprächen, passiere dies meist erst zu einem viel späteren Zeitpunkt, erwähnte ein Vormund.¹⁶⁸

Feststellung des Kindeswohls und das Jugendhilfesystem

Sobald ein Kind vom Jugendamt in Obhut genommen wird, beginnt das Clearingverfahren. Im Verlauf dieses Verfahrens soll das Kindeswohl festgestellt beziehungsweise soll festgelegt werden, welche Maßnah-

men dem Kindeswohl am ehesten dienen. Jugendämter sind dazu verpflichtet, Minderjährige aufzunehmen und ein Clearingverfahren zur Feststellung des Kindeswohls durchzuführen.

In den nicht bindenden Richtlinien zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter wird festgelegt, dass Jugendämter, ÜbersetzerInnen und Vormünder Kinder und Jugendliche sofort über die nächsten Schritte informieren sollten.¹⁶⁹ Nach der Schätzung des Alters sollte das Kind oder die bzw. der Jugendliche in einer entsprechenden Unterkunft untergebracht und von SozialarbeiterInnen betreut werden. An dieser Stelle sollte auch die Notwendigkeit medizinischer Behandlung untersucht werden.

Verschiedene soziale Organisationen und Verbände, wie die Wohlfahrtsverbände der Kirchen und das Deutsche Rote Kreuz, stellen Unterkünfte und Betreuung durch SozialarbeiterInnen zur Verfügung. Die in der Praxis angewandten Verfahren unterscheiden sich deshalb stark je nach Jugendhilfeträger. Innerhalb von drei Tagen nach Inobhutnahme sollten Jugendämter ein Familiengericht damit beauftragen, einen Vormund zu bestellen. In der Praxis variiert die Zeitspanne zwischen Ankunft und Ernennung eines Vormunds zwischen einigen Tagen und mehreren Monaten. Fachleute berichten, dass Familiengerichte wegen Arbeitsüberlastung oft zögerten, Vormünder für 17-Jährige zu ernennen, und stattdessen abwarteten, bis diese volljährig seien und kein Vormund mehr ernannt werden müsse.¹⁷⁰

Nachdem ein Kind in Obhut genommen wurde und sich physisch erholt hat, sollte ein behördenübergreifender Prozess, die sogenannte Hilfekonferenz, in Gang gesetzt werden. Im Fall von unbegleiteten Minderjährigen besteht ein Aspekt der Hilfekonferenz aus der Planung des Asylverfahrens. Themen, die in diesem Prozess

bearbeitet werden, sind die Aufenthaltsfragen, Deutschkurse, ein Schulabschluss, eine Berufsausbildung, die Integration in die deutsche Gesellschaft, Unterstützung bei freiwilliger Rückkehr oder Umzügen, der Umgang mit traumatischen Erfahrungen und ein Überblick über Unterstützungsmöglichkeiten und Beratungsstellen. Die Leitlinien einiger Organisationen beinhalten auch Menschenhandel als Thema im Rahmen der Hilfekonferenz.¹⁷¹

Eine maßgebliche Aufgabe von Vormündern ist es, laut § 36 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Mündel bei der Planung der nächsten Schritte zu unterstützen. Das Mündel, der Vormund, die SozialarbeiterInnen und das Jugendamt sollten gemeinsam diskutieren, wie das Wohlergehen des Mündels und dessen Unterstützung verbessert werden kann. In § 36 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist festgelegt, dass Kinder nach ihrer Meinung zu den getroffenen Maßnahmen gefragt werden müssen. Diese Wünsche müssen respektiert und – wenn möglich – erfüllt werden. Die Hilfekonferenz sollte alle sechs Monate stattfinden und den in der Zwischenzeit erreichten Fortschritt auswerten.¹⁷²

Der langwierige Prozess der Inobhutnahme oder Bestallung eines Vormunds hat sich im Jahr 2015 von Wochen auf mehrere Monate verlängert, wodurch viele Jugendliche in der Zwischenzeit verschwanden, da für sie keine Fortschritte erkennbar waren.¹⁷³ Ein Vormund gab an, dass das neue Gesetz zur Verbesserung der Lage unbegleiteter Minderjähriger insofern Verbesserungen bewirke, dass es die Altersfeststellung und die Suche nach Familienmitgliedern in Deutschland deutlich beschleunige.¹⁷⁴

Dauerhafte Lösungen

In Interviews mit ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und anderen Fachleuten hat der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) herausgearbeitet, dass dauerhafte Lösungen für unbegleitete Minderjährige aus vier Säulen bestehen: Aufenthaltsrecht, Zugang zu Bildung und Arbeit, Unterstützung beim Übergang zum 19. Lebensjahr und langfristige Planung.¹⁷⁵ Wenn der oben beschriebene Prozess der Inobhutnahme,

der Feststellung des Kindeswohls und die Entwicklung eines Hilfeplans funktioniert, werden Kinder dabei unterstützt, nachhaltige Lösungen zu entwickeln. Das wissenschaftliche Interesse an „care leavers“, an jungen Personen, die 18 Jahre alt werden und das Jugendhilfesystem verlassen, ist in den letzten Jahren gestiegen. Forschungsprojekte wurden ins Leben gerufen und das Jugendhilfesystem entwickelt Mechanismen, um auch über den 18. Geburtstag hinaus Hilfestellungen anzubieten.

Nichtsdestotrotz besteht die größte Hürde bei der Entwicklung einer dauerhaften Lösung darin, vom Jugendhilfesystem identifiziert zu werden. Wenn dies gewährleistet wird und ein minderjähriges Opfer von Menschenhandel in Obhut genommen wird, müssen im nächsten Schritt Informationen gesammelt werden, auf deren Grundlage ein Aufenthaltsrecht aufgrund von Menschenhandel erwirkt werden kann. Sobald ein Aufenthaltsrecht erreicht ist, können die medizinische Versorgung und der Zugang zu Bildung in Angriff genommen werden, um somit eine dauerhafte Lösung zu entwickeln.

9. Schulungen

Der Großteil der Schulungen für Fachleute zu den Themen Ausbeutung von Kindern und Handel mit Kindern wird im Rahmen der Ausbildung oder von zivilgesellschaftlichen Organisationen als freiwillige Weiterbildung angeboten. Da Lehrpläne von Berufsausbildungen von Bundesland zu Bundesland variieren, lässt sich nur schwer feststellen, welche Gruppe von Fachleuten welche Art von Schulung erhalten hat.

Bei den zivilgesellschaftlichen Organisationen und Institutionen, die Schulungen durchführen, können einige zentrale Themen identifiziert werden, auch wenn viele befragte ExpertInnen angaben, das Programm eines Workshops an die Bedürfnisse der jeweiligen TeilnehmerInnen anzupassen. Obwohl Menschenhandel ein relevantes Thema in Workshops ist, ist es meist nicht das Hauptthema der Veranstaltungen.¹⁷⁶ Die folgende Liste ist nicht umfassend und beinhaltet in erster Linie die Anbieter von Schulungen, die von den InterviewpartnerInnen erwähnt wurden. Zur Anzahl der Schulungen gaben jedoch alle an, dass in Deutschland zu wenig Workshops zu den Themen Ausbeutung von Kindern und Handel mit Kindern angeboten würden.

Handel mit Kindern

In Schulungen für Personen, die im Bereich der Justiz und Strafverfolgung arbeiten, liegt der Fokus nicht auf dem Schutz von Opfern und das Thema minderjährige Opfer wird nicht separat behandelt. ECPAT Deutschland ist derzeit die einzige Organisation, die Netzwerk-Workshops durchführt. Diese beinhalten multi-professionellen-Trainings für Fachleute aus verschiedenen Bereichen: Polizei, Strafverfolgung, Jugendamt, Jugendstrafanstalten, für Vormünder sowie für Personal von Hilfefonens und Fachberatungsstellen.

Die Identifizierung von minderjährigen Opfern, kinderfreundliche Herangehens-

weisen, der Schutz von Minderjährigen und das Kindeswohl sind einige der Themen, die in den Trainings behandelt werden. Die Schulungen finden in enger Kooperation mit lokalen Partnerorganisationen statt, insbesondere mit spezialisierten Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel (beispielsweise FIZ Stuttgart, Dortmunder Mitternachtsmission, FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht, IN VIA Berlin-Brandenburg). Jeder Workshop hat drei oder vier thematische Schwerpunkte, darunter Jungen als Opfer, Roma-Kinder, unbegleitete minderjährige Geflüchtete oder Kooperation mit Behörden.¹⁷⁷

Menschenhandel

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) ist ein Netzwerk aus 37 Mitgliedsorganisationen. Dazu gehören beispielsweise Fachberatungsstellen, Migrationsprojekte, Frauenhäuser und Beratungsstellen für Prostituierte. Der KOK und seine Mitgliedsorganisationen vermitteln durch ihre Arbeit Wissen über Menschenhandel. Das Ziel der Organisation besteht darin, effektive und progressive Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen an Frauen durchzusetzen.

Der KOK organisiert thematisch spezialisierte Seminare für verschiedene Fachleute, unter anderem von der Staatsanwaltschaft, der Polizei, vom Grenzschutz, für FallbearbeiterInnen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder bei Wohlfahrtsverbänden. Fachberatungsstellen werden auch bei der Durchführung interdisziplinärer Seminare unterstützt, beispielsweise gemeinsam mit der Bundespolizei. Publikationen zu spezifischen Themen wie dem Recht, die Aussage zu verweigern, Änderungen im Kriminalstrafrecht und Überblicke über existierende Gesetzgebung unterstützen die Schulungsmaßnahmen.

Sexuelle Ausbeutung und Zwangsheirat

Verschiedene Fachberatungsstellen, teilweise Mitglieder des KOK, stellen Informationen zu sexueller Ausbeutung bereit. Die Organisation Papatya bietet beispielsweise Hilfe und Schutz für Mädchen und Frauen an, die aufgrund von kulturellen und häuslichen Konflikten von zu Hause geflohen sind und von ihren Familien bedroht werden. Papatya berichtet über praktische Erfahrungen, nimmt an EU-weiten Projekten teil und veröffentlicht die Ergebnisse von Workshops mit SozialarbeiterInnen, VertreterInnen der Polizei, LehrerInnen und anderen, die im Rahmen ihrer Arbeit mit sogenannten Ehrenmorden, Zwangsheiraten und Abtreibungen zu tun haben.

Arbeitsausbeutung

Ban Ying ist ein Koordinations- und Beratungszentrum zur Bekämpfung von Menschenhandel. Die Arbeit der Organisation konzentriert sich auf MigrantInnen aus Südostasien, die während des Migrationsprozesses Opfer von Gewalt wurden, die eheliche Schwierigkeiten oder unklare Aufenthaltsgenehmigungen haben oder als Haushaltshilfen für DiplomatenInnen arbeiten. Ban Yings Ziel ist es, Angestellte des öffentlichen Sektors für die Verletzlichkeit traumatisierter Opfer von Menschenhandel, für institutionalisierten Rassismus und negative Einstellungen gegenüber Prostituierten zu sensibilisieren. Die Organisation bietet in Zusammenarbeit mit der Berliner Polizei und der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen regelmäßig Trainingsseminare zu diesen Themen an.

Das Finanzministerium unterstützt die Entwicklung und Einführung von Schulungen zu Menschenhandel und Arbeitsausbeutung für Mitarbeitende der Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Es ist nicht bekannt, ob diese Schulungen den Schutz von Opfern, insbesondere von minderjährigen Opfern, beinhalten.

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Die Arbeit des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) konzentrierte sich ursprünglich auf unbegleitete Minderjährige, nahm nach und nach aber auch Minderjährige, die in Begleitung ihrer Eltern nach Deutschland kommen, in seine Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf. Der BumF organisiert regelmäßig Konferenzen und Workshops für Fachleute, die mit minderjährigen Geflüchteten arbeiten. Zu den Zielgruppen zählen unter anderem Vormünder, Mitarbeitende von Jugendämtern, SozialarbeiterInnen, LehrerInnen, Polizeimitarbeitende, ÄrztInnen, FallbearbeiterInnen beim BAMF, AnwältInnen und RichterInnen.

Die Workshops und Konferenzen behandeln Themen wie gesetzliche Änderungen, Vormundschaftsrecht, Altersfeststellung, Asylverfahren sowie Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung.

Vormundschaften

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) bietet Beratungen und Schulungen für Jugendämter und Vormünder an. Das Institut organisiert außerdem Konferenzen für Fachleute und gibt Veröffentlichungen zum Jugendschutz und Familienrecht heraus.

Der Internationale Sozialdienst ist Teil des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Er bietet Beratungen für Vormünder an und organisiert Schulungen für Fachleute, die mit Kindern arbeiten, die das Jugendamt in Obhut genommen hat.

Verbände wie der Berufsverband für Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche (BVEB) bieten Einführungen in die Bereiche ihrer Arbeit an. Private Einrichtungen wie das Weinberger Forum geben Kurse für Personen, die daran interessiert sind, Vormünder oder Verfahrensbeistände zu werden.

10. Empfehlungen

Empfehlungen zur Verbesserung der Situation minderjähriger Opfer von Menschenhandel in Deutschland

- Nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer müssen nun auch die nicht-strafrechtlichen Vorgaben der Richtlinie von der Bundesregierung und den Bundesländern zur Geltung gebracht werden.
- Der Artikel 19 der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Menschenhandel, der zur Einrichtung einer Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel oder ähnlichen Maßnahmen aufruft, sollte auf Bundes- und Länderebene umgesetzt werden.
- Die Bundesregierung muss die EU-Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von AsylbewerberInnen und die EU-Richtlinie zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes vollständig umsetzen, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz minderjähriger Opfer von Menschenhandel.
- Durch Schulungen und bewusstseinsbildende Kampagnen sollten Kenntnisse zu verschiedenen Formen der Ausbeutung von Kindern verbreitet werden. Die Veröffentlichung anonymer Fälle kann dazu beitragen, die Verletzlichkeit minderjähriger Opfer von Menschenhandel zu verdeutlichen.
- Die Datenerfassung muss auf Basis des Kinderrechteansatzes erfolgen, um das Ausmaß an Menschenhandel in allen Bundesländern effektiv zu dokumentieren.
- Das Bundeskooperationskonzept zur Verbesserung des Schutzes minderjähriger Opfer von Menschenhandel sollte umgehend fertiggestellt und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht, verbreitet und beworben werden. Die Bundesländer sind in der Pflicht für eine flächendeckende Umsetzung in den Regionen und Ländern Sorge zu tragen.

- Zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich von Kinderrechten, Rechten von MigrantInnen, Frauenrechten und Arbeitsrechten sollten ihre Zusammenarbeit intensivieren, gemeinsame Strategien für die Öffentlichkeitsarbeit entwickeln und die Gesetzgebung beeinflussen, um die Menschenrechte von minderjährigen Opfern von Menschenhandel zu stärken.

- Angesichts der nächsten Evaluation durch die ExpertInnengruppe des Europarates GRETA (Group of Experts on Action Against Trafficking) mit Schwerpunkt auf den Handel mit Kindern und auf das Risiko für Geflüchtete, Opfer von Menschenhandel zu werden, sollten Lösungsmaßnahmen, die bereits in der ersten Evaluationsrunde erarbeitet wurden, unverzüglich umgesetzt werden. Lücken waren vor allem beim Schutz von Opfern insbesondere bei der adäquaten Unterbringung identifiziert worden.

Empfehlungen für einen besseren Schutz minderjähriger Opfer von Menschenhandel durch das Jugendhilfesystem

- Unbegleitete minderjährige Geflüchtete sollten konsequent nicht in Not- oder Sammelunterkünften untergebracht werden, sondern von Jugendämtern in Obhut genommen werden.
- Mitarbeitende von Jugendämtern benötigen Zugang zu Not- und Sammelunterkünften, um unbegleitete Minderjährige zu identifizieren.
- Mitarbeitende von Jugendämtern müssen frühzeitig sowohl bei begleiteten als auch bei unbegleiteten Minderjährigen eine Feststellung des Kindeswohls durchführen, um Risiken für Menschenhandel zu erkennen und um entsprechende Gefährdungssituationen vermeiden zu können, die Minderjährige für Menschenhandel verwundbar machen. Bei begleiteten Jugendlichen sollten die Personensorgeberechtigten identifiziert werden und ggfls. ein Vormund bestellt werden.

- Jugendämter sind dafür verantwortlich, dass die Kinder und Jugendlichen in ihrer Obhut regelmäßig und systematisch auf Anzeichen für Menschenhandel überprüft werden. Dafür müssen die Mitarbeitenden der Jugendämter Schulungen erhalten um minderjährige Opfer von Menschenhandel und verschiedene Formen der Ausbeutung zu erkennen. Unterstützt werden sollten sie durch eine Checkliste mit Identifikationsmerkmalen.

- Die Entscheidungen, wie mit verheirateten Minderjährigen, in den meisten Fällen Mädchen, umzugehen ist, müssen sich am Kindeswohl der Betroffenen orientieren. Es muss sorgfältig untersucht werden ob ein Fall von oder ein Risiko für Ausbeutung vorliegt. Die Jugendämter müssen ihren gesetzlichen Schutzauftrag auch für verheiratete Minderjährige wahrnehmen. Durch die Bestellung eines Vormundes kann die Vertretung der Interessen der Minderjährigen sowie das Kindeswohl sichergestellt werden.

Empfehlungen für einen besseren Zugang zu Vormündern für minderjährige Opfer von Menschenhandel

- Für alle Kinder und Jugendlichen ohne Fürsorge ihrer Eltern muss ein Vormund bestellt werden. Kinder ohne Eltern sind mit einem aktiven Vormund in der Regel besser vor Gefahren geschützt und können dabei unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen.

- Alle Vormünder müssen regelmäßig geschult werden, um minderjährige Opfer von Menschenhandel und verschiedene Formen von Ausbeutung zu identifizieren. Vormünder brauchen ein Netzwerk, um ein Kind vor MenschenhändlerInnen zu beschützen.

- Alle Formen von Vormundschaften müssen unterstützt und ausreichend finanziert werden, sodass für alle von Menschenhandel betroffenen Minderjährigen ein Vormund berufen werden kann.

- Im Kontext von Familienzusammenführungen müssen mutmaßliche familiäre Verbindungen überprüft werden, um gegebenenfalls die Notwendigkeit eines außerfamiliären Vormundes festzustellen.

Empfehlungen zur Verbesserung des Zugangs zum Recht für minderjährige Opfer von Menschenhandel

- In Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden müssen mögliche Hinweise auf Menschenhandel von Beginn an untersucht werden, um eine Grundlage für das Aufenthaltsrecht und weitere Schutzmaßnahmen für das minderjährige Opfer zu schaffen.

- FamilienrichterInnen müssen Hinweise auf Ausbeutung sofort erkennen, da dieser Befund maßgebliche Auswirkungen auf die Berufung eines Vormunds haben kann.

- Vormünder müssen sich durch Schulungen Kenntnisse zu Unterstützungsmechanismen für Minderjährige im Familienrecht, Asylrecht und Strafrecht aneignen.

- Die Kooperation mit AnbieterInnen psychologischer Unterstützung vor und während eines Gerichtsverfahrens sollte verbessert werden.

- RichterInnen an allen Gerichten sollten verpflichtende Schulungen zu kindgerechten Verhörmethoden besuchen.

- Jegliche finanzielle Rechtshilfe sollte leicht zugänglich sein, auch für Personen ohne gute Kenntnisse des deutschen Rechtssystems und der deutschen Sprache.

- Verfahrensbeistände könnten neben familienrechtlichen Verfahren auch in strafrechtlichen Verfahren eingesetzt werden, um Kinder zu unterstützen und das Kindeswohl festzustellen.

- Gerichte müssen kindgerechte Opferschutzmaßnahmen einführen, einschließlich baulicher Maßnahmen in Gerichtssälen und Wartebereichen, um Kinder effektiv zu schützen.

Methode

Zunächst wurde eine Literaturrecherche durchgeführt. Diese orientierte sich an dem gemeinsam erarbeiteten Fragebogen aller Länder, die am Projekt ReACT „Reinforcing Assistance to Child Victims of Trafficking“ teilgenommen haben.

Die InterviewpartnerInnen wurden anhand der wichtigsten Themen des Fragebogens und in enger Absprache mit ECPAT Deutschland ausgewählt. Sieben Interviews, mit einer Dauer zwischen 45 und 90 Minuten, wurden persönlich und telefonisch durchgeführt (vier persönlich, drei telefonisch). Die Fragen basierten auf dem gemeinsamen Fragebogen und wurden an den deutschen Kontext angepasst. Alle Interviews wurden im Mai und Juni 2016 durchgeführt.

Die aus der ursprünglichen Literaturrecherche und den Interviews gewonnenen Informationen wurden durch eine erneute Recherche ergänzt, um einen Bericht zur Situation in Deutschland zu erstellen.

¹KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (<http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/rechtsgrundlagen-national/>) (31.10.2016)

²Die Zahlen für die Jahre 2010 bis 2013 finden sich in: Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. Die Zahlen für 2014 sind im Bundeslagebild Menschenhandel auf S. 5 zusammengestellt. Die Zahlen für 2014 sind nicht vollständig aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass es sich bei 95 Prozent der insgesamt 557 Opfer um Frauen handelte.

³Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. S. 12 (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680631c3b>) (31.05.2016).

⁴Bundeskriminalamt (Hg.): Menschenhandel. Bundeslagebild 2014. Wiesbaden 2015 (http://ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Statistiken_und_Schaetzungen/menschenhandelBundeslagebild2014.pdf) (31.05.2016).

⁵Bericht der Unterarbeitsgruppe „Aufenthaltsrecht“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel zum Aufenthaltsrecht von Opfern von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung. Juli 2013. Verfügbar unter: http://www.institut-fuermenschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDFDateien/Ergebnispapiere_Zusammenfassungen_Hintergrundpapiere/Bericht_der_Unterarbeitsgruppe_Aufenthaltsrecht_der_Bund_Laender-AG_Menschenhandel.pdf (German only).

⁶Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. S. 12 (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680631c3b>) (31.05.2016).

⁷Europäische Kommission (Hg.): Report from the Commission to the European Parliament and the Council. Brüssel 2016. S. 5 (http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/trafficking-in-human-beings/docs/commission_report_on_the_progress_made_in_the_fight_against_trafficking_in_human_beings_2016_en.pdf) (02.06.2016).

⁸Bundeskriminalamt (Hg.): Menschenhandel. Bundeslagebild 2014. Wiesbaden 2015. S. 6 (http://ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Statistiken_und_Schaetzungen/menschenhandelBundeslagebild2014.pdf) (31.05.2016).

⁹juris GmbH (Hg.): Strafgesetzbuch (StGB). § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Ohne Jahr. (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_232.html) (31.05.2016).

¹⁰Bundeskriminalamt (Hg.): Menschenhandel. Bundeslagebild 2014. Wiesbaden 2015. S. 6 (http://ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Statistiken_und_Schaetzungen/menschenhandelBundeslagebild2014.pdf) (31.05.2016).

¹¹ECPAT Deutschland e. V. (Hg.): Supplementary Report to the First National Report of the Federal Republic of Germany 2013 to the United Nations. Freiburg 2013.

¹²Bundeskriminalamt (Hg.): Menschenhandel. Bundeslagebild 2014. Wiesbaden 2015. S. 7 (http://ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Statistiken_und_Schaetzungen/menschenhandelBundeslagebild2014.pdf) (31.05.2016).

¹³Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.): Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2014. Auswertung der Erhebung des Bundesfach-

verband UMF. Berlin 2015. S. 3 (<http://www.b-umf.de/images/inobhutnahmen-2015-web.pdf>) (31.05.2016). Es handelt sich um eine Zusammenstellung von Daten der Jugendämter in den Bundesländern. Diese Zahlen sind wesentlich höher als die des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), da das BAMF nur die Anzahl der Asylanträge erfasst. Für die Abschätzung des Risikos, Opfer von Menschenhandel zu werden, ist jedoch die Zahl in Deutschland ankommender unbegleiteter Minderjähriger wichtiger als die Anzahl von Asylanträgen. In Anbetracht der hohen Zahl der Erwachsenen und Kinder, die im Jahr 2015 in Deutschland angekommen sind, ist die Anzahl der Asylanträge noch weniger aussagekräftig: Das deutsche Asylsystem hat die Anträge nicht schnell genug bearbeitet, sodass sie bei Fertigstellung des vorliegenden Berichts statistisch noch nicht erfasst waren und es somit zu einer zeitlichen Verzögerung in der statistischen Erfassung kam.

¹⁴Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Berlin 2016.

¹⁵Ein Überblick über die Anzahl unbegleiteter Minderjähriger pro Bundesland zum 1. Dezember 2015 ist verfügbar unter: <http://www.b-umf.de/images/umf-jugendhilfe-bersicht.pdf> (22.10.2016).

¹⁶Rabe, Heike: Berichterstatte Stelle Menschenhandel. Wirksame Politik braucht verlässliche Daten. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): aktuell. 4/2015. S. 2

¹⁷(http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/aktuell/DIMR_aktuell_04_2015_Berichterstatte Stelle_Menschenhandel.pdf) (31.05.2016).

¹⁸Deutscher Bundestag (Hg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verschwundene geflüchtete Minderjährige“. 2016. Para 13. (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/080/1808087.pdf>) (31.05.2016). Ebd.

¹⁹Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. S. 12 (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680631c3b>) (31.05.2016).

²⁰Für diese Studie wurden 57 Fälle berücksichtigt, in denen Kinder entweder ursprünglich aus Bulgarien oder aus Rumänien stammten. Darunter waren 13 Fälle, die Anzeichen von Ausbeutung nach der in der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel festgelegten Definition von Menschenhandel aufwiesen. Interview am 28. April 2016 mit der Sozialarbeiterin einer NGO, die grenzüberschreitende Fälle betreut.

²¹UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (Hg.): Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014 zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands. 2014 (http://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/bilder/user_upload/Abschlie%C3%9Fende_Bemerkungen_UN_Ausschuss_f%C3%BCr_die_Rechte_des_Kindes.pdf) (31.05.2016).

²²Bundesrat (Hg.): Empfehlungen der Ausschüsse R – FJ zu Punkt ... der 932. Sitzung des Bundesrates am 27. März 2015. Drucksache 54/1/15. 2015 (https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0001-0100/54-1-15.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (31.05.2016).

²³BT-Drucksache 18/9095 vom 6.7.2016 und das Bundesgesetzblatt Teil I 2016 Nummer 48 vom 14. Oktober 2016 Seite 2226-2230.

²⁴Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. S. 21 ff. (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680631c3b>) (31-05-2016).

²⁵Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Stellungnahme „Umsetzung der EU-Menschenhandelsrichtlinie (Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates

vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates gegen Menschenhandel“). Berlin 2012. S. 4 (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/stellungnahme_umsetzung_eu_menschenhandelsrichtlinie_11_2012.pdf) (31.05.2016).

²⁶KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (<http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/>) (31.10.2016).

²⁷Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (Hg.): Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel zu dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. Berlin 2016. S. 15 (http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/stellungnahmen/Umsetzung_2011_36_EU_KOK_aktualisierte_Stellungnahme_28.04.2016.pdf) (31.05.2016).

²⁸Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. S. 14 ff.

²⁹2012 wurde die Arbeitsgruppe in Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel umbenannt, um dem Themenspektrum Rechnung zu tragen, das sie im Laufe der Zeit abdeckte. Die Gruppe wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geleitet, relevante Akteure der Bundes- und Länderebene sowie zivilgesellschaftliche Akteure arbeiten mit. Zu den Aufgaben gehören das Monitoring des Nationalen Aktionsplans 2011, ein kontinuierlicher Austausch von Informationen, die Analyse konkreter Probleme im Bereich Menschenhandel sowie die Formulierung von Empfehlungen. Die Arbeitsgruppe formulierte Empfehlungen zum Opferentschädigungsgesetz, stellt ein spezielles Training für die Polizei bereit und veröffentlichte ein Arbeitspapier für Trainings zu Menschenhandel. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel. Berlin 2014 (<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=73008.html>) (31.05.2016).

³⁰Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Menschenhandel und Arbeitsausbeutung aktiv bekämpfen. Berlin 2016 (<http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/International/menschenhandel-arbeitsausbeutung-bekaempfen.html>) (31.05.2016).

³¹Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. S. 36 (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680631c3b>) (31.05.2016).

³²Ebd.

³³Bundeskriminalamt (Hg.): Menschenhandel. Bundeslagebild 2014. Wiesbaden 2015. S. 6 (http://ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Statistiken_und_Schaetzungen/menschenhandelBundeslagebild2014.pdf) (31.05.2016).

³⁴Siehe auch: Gewerkschaft der Polizei (Hg.): Kinder im Dienst der (Organisierten) Kriminalität. 2015 ([http://www.kriminalpolizei.de/nc/ausgaben/2015/juni/detailansicht-juni/artikel/kinder-im-dienst-der-organisierten-kriminalitaet.html?tx_ttnews\[sViewPointer\]=2](http://www.kriminalpolizei.de/nc/ausgaben/2015/juni/detailansicht-juni/artikel/kinder-im-dienst-der-organisierten-kriminalitaet.html?tx_ttnews[sViewPointer]=2)) (31.05.2016).

³⁵Bundeskriminalamt (Hg.): Menschenhandel. Bundeslagebild 2015. Wiesbaden 2016. S.9.

³⁶Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt. Berlin 2016 (<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119884.html>) (31.05.2016).

³⁷ECPAT Deutschland e. V. (Hg.): Unaufgeforderte Stellungnahme von ECPAT Deutschland

e. V. zum Entwurf einer Formulierungshilfe für die Empfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels – und zur Ergänzung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 24. Juli 2015. Freiburg 2015. S. 1 (http://ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Stellungnahmen/2015/Stellungnahme_ECPAT_2015_8_14_final.pdf) (31.05.2016).

³⁸Allianz für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Deutschland (Hg.): Parallelbericht der Allianz für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Deutschland zum fünften Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR). 2011. S. 12 (http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/Parallelbericht_WSK_Allianz_KOK.pdf) (31.05.2016).

Der deutsche Juristinnenbund fordert eine Evaluierung der existierenden Kooperationsvereinbarungen hinsichtlich deren Implementierung: Deutscher Juristinnenbund (Hg.): Langfassung der Stellungnahme zur Reform der Strafvorschriften des Menschenhandels, Verbesserung des Schutzes der Opfer von Menschenhandel und Regulierung der Prostitution. 2014 (<https://www.djb.de/st-pm/st/st14-16/Langfassung/>) (31.05.2016).

³⁹Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel. Berlin 2007 (http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/gewalt-kooperationskonzept.pdf) (31.05.2016).

⁴⁰Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Hg.): Erster Jahresbericht des Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen. 2014 (https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/hilfetelefon_de/Downloads/pdf/Pressemeldungen/Hilfetelefon_Jahresbericht_150dpi_USB2.pdf) (01.06.2016).

⁴¹Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. S. 37 (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680631c3b>) (31.05.2016).

⁴²Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

⁴³Ebd.

⁴⁴Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (Hg.): Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel zu dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. Berlin 2016. S. 15 (http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/stellungnahmen/Umsetzung_2011_36_EU_KOK_aktualisierte_Stellungnahme_28.04.2016.pdf) (31.05.2016).

⁴⁵Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. S. 8 und S. 35 (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680631c3b>) (31.05.2016).

⁴⁶Bundeskriminalamt (Hg.): Menschenhandel. Bundeslagebild 2014. Wiesbaden 2015. S. 6 (http://ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Statistiken_und_Schaetzungen/menschenhandelBundeslagebild2014.pdf) (31.05.2016).

⁴⁷Interview mit Heike Rudat am 3. Juni 2016, Sprecherin des Bund Deutscher Kriminalbeamter für Menschen- und Kinderhandel.

⁴⁸Eine Liste der von ECPAT Deutschland durchgeführten Workshops ist verfügbar unter: <http://ecpat.de/index.php?id=210> (23.10.2016).

⁴⁹Interview am 28. April 2016 mit der Sozialarbeiterin einer NGO, die grenzüberschreiten-

de Fälle betreut; Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016; Interview am 3. Mai 2016 mit der Koordinatorin für Vormundschaften eines Wohlfahrtsverbandes; Interview mit Nerea González Méndez de Vigo, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 20. Mai 2016.

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. (Hg.): Studie. Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung. Berlin 2011. S. 49 (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/studie-menschenhandel.pdf?__blob=publicationFile) (01.06.2016).

⁵⁰Interview mit Nerea González Méndez de Vigo, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 20. Mai 2016; Interview am 28. April 2016 mit der Sozialarbeiterin einer NGO, die grenzüberschreitende Fälle betreut.

⁵¹Interview mit Nerea González Méndez de Vigo, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 20. Mai 2016; Interview am 28. April 2016 mit der Sozialarbeiterin einer NGO, die grenzüberschreitende Fälle betreut.

⁵²Interview am 28. April 2016 mit der Sozialarbeiterin einer NGO, die grenzüberschreitende Fälle betreut; Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

⁵³Interview am 28. April 2016 mit der Sozialarbeiterin einer NGO, die grenzüberschreitende Fälle betreut.

⁵⁴Ebd.

⁵⁵Ebd.

⁵⁶Ataman, Ferda: Kriminalität: Die Klaukids von Berlin. In: Spiegel Online. 2007 (<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/kriminalitaet-die-klaukids-von-berlin-a-481877.html>) (01.06.2016).

⁵⁷Nehmzow, Ralf: Bewährung für die Chefin der Klau-Kinder. In: Hamburger Abendblatt. 2004 (<http://www.abendblatt.de/hamburg/article106879402/Bewaehrung-fuer-die-Chefin-der-Klau-Kinder.html>) (22.10.2016).

⁵⁸Interview am 28. April 2016 mit der Sozialarbeiterin einer NGO, die grenzüberschreitende Fälle betreut; Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016; Interview mit Nerea González Méndez de Vigo, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 20. Mai 2016.

⁵⁹Interview am 28. April 2016 mit der Sozialarbeiterin einer NGO, die grenzüberschreitende Fälle betreut.

⁶⁰Biermann, Pieke: Es geschieht am helllichten Tage. Sexueller Missbrauch von Jungen und Kinderpornographie – mit dem ersten Spezialkommissariat in Deutschland kämpft Berlin gegen pädophile Netzwerke. In: Der Tagesspiegel. 2008 (<http://www.tagesspiegel.de/berlin/es-geschieht-am-helllichten-tage/1272114.html>) (01.06.2016).

⁶¹Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

⁶²Renovabis (Hg.): Die Würde der Frau ist (un)antastbar. Aktionsbündnis gegen Frauenhandel. 2000–2010. Eine Dokumentation. Freising 2010. S. 46 (https://www.renovabis.de/sites/default/files/upload/Dokumenation_zehn_Jahre_Aktionsbuendnis_gegen_Frauenhandel.pdf) (01.06.2016).

⁶³Ebd.

⁶⁴Bundeskriminalamt (Hg.): Menschenhandel. Bundeslagebild 2014. Wiesbaden 2014. S. 6 (http://ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Statistiken_und_Schaetzungen/menschenhandelBundeslagebild2014.pdf) (31.05.2016).

⁶⁵Interview am 28. April 2016 mit der Sozialarbeiterin einer NGO, die grenzüberschreitende Fälle betreut; Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

⁶⁶Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

⁶⁷Interview am 28. April 2016 mit der Sozialarbeiterin einer NGO, die grenzüberschreitende Fälle betreut.

⁶⁸Ebd.

⁶⁹Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

⁷⁰Ebd.

⁷¹Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. S. 12 (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680631c3b>) (31.05.2016).

⁷²Zur Diskussion um die Herkunftsnennung in den Medien: Presserat bleibt zurückhaltend. In: Die Tageszeitung vom 10.03.2016 <http://taz.de/Herkunftsnennung-in-Medien/!5285897/> (01.06.2016);

Michel, Ana Maria/Schönian, Valerie/Thurm, Frida/Steffen, Tilman: Übergriffe an Silvester. Was geschah in Köln? In: Zeit Online vom 05.01.2016 (<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/koeln-silvester-sexuelle-uebergriffe-raub-faq>) (22.10.2016).

⁷³ZDF (ed.): Die Flüchtlingskinder vom Kottbusser Tor, in: ZDF Mediathek. 2016. minute 9. <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/2710908/Die-Fluechtlingskinder-vom-Kottbusser-Tor#/beitrag/video/2710908/Die-Fluechtlingskinder-vom-Kottbusser-Tor> (01.06.2016).

⁷⁴Siehe Gesetzesänderung vom Oktober 2016 in Kapitel 5

⁷⁵Laut Noske können bis zu zwölf verschiedene Formen von Vormundschaften identifiziert werden, wenn alle Kombinationen, Variationen und regionalen Besonderheiten einbezogen werden. Noske, Barbara: Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. München 2010. S. 10 (http://www.b-umf.de/images/vormundschaftsstudie_2010.pdf) (01.06.2016).

⁷⁶Ebd. S. 17.

⁷⁷www.akinda-berlin.org.

⁷⁸Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. (Hg.): Vormundschaften. 2016 (<http://www.caritas-berlin.de/beratungundhilfe/berlin/betreuungenvormundschaften/fuehrung-von-vormundschaften-und-beratung-ehrenamtlicher-vormuender>) (01.06.2016).

⁷⁹Weinsberger Forum (Hg.): Wie wird man Berufsvormund?. Kein Datum (http://www.weinsberger-forum.de/taetigkeitsfelder/berufsvormund/wie-wird-man-berufsvormund.html?pk_campaign=berufsvormund&pk_kwd=vormund%20werden) (01.06.2016).

⁸⁰Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.): Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG). 2005 (<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/vbvg/gesamt.pdf>) (01.06.2016).

⁸¹Noske, Barbara: Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. München 2010 (http://www.b-umf.de/images/vormundschaftsstudie_2010.pdf) (01.06.2016).

⁸²Ebd. S. 14.

⁸³Ebd.

⁸⁴Bundesgesetzblatt (Hg.): Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreu-

ungsrechts. 2011. S. 1306 (http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Gesetz_zur_Aenderung_des_Vormundschafts_und_Betreuungsrechts1.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (01.06.2016).

⁸⁵Noske, Barbara: Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. München 2010. S. 15 (http://www.b-umf.de/images/vormundschaftsstudie_2010.pdf) (01.06.2016).

⁸⁶Ebd.

⁸⁷Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.): Pressemitteilung „Zahlen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: Bestand, Verteilung, Quotenerfüllung und Elternnachzug“. 2016. S. 3 (http://www.b-umf.de/images/150129_PM_AktuelleZahlen-UMF.pdf) (31.05.2016).

⁸⁸BGH, 29.05.2013, Entscheidung XII ZB 530/1138 (<https://www.rechtslupe.de/familienrecht/das-fluechtlingskind-und-sein-vormund-362882>) (24.10.2016).

⁸⁹Publications Office of the European Union (Hg.): Official Journal of the European Union. Legislation. Luxemburg 2013 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2013:180:FULL&from=EN>) (01.06.2016).

⁹⁰Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht (Hg.): Vormundschaftsrecht. 2015. S. 579 (http://www.b-umf.de/images/JAmt_2015_Vormundschaftsrecht.pdf) (01.06.2016).

⁹¹Noske, Barbara: Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. München 2010. S. 21 (http://www.b-umf.de/images/vormundschaftsstudie_2010.pdf) (01.06.2016).

⁹²Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016; Interview mit Nerea González Méndez de Vigo, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 20. Mai 2016; Interview mit der Koordinatorin für Vormundschaften in einer Wohltätigkeitsorganisation am 3. Mai 2016.

⁹³Liebel, Manfred: Kinderinteressen – Zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim und Basel 2015. S. 194.

⁹⁴Ebd. S. 197.

⁹⁵Stötzl, Manuela: Empirisches Wissen zur Verfahrenspflegschaft/Verfahrensbeistandschaft. In: Salgo et al., S. 41–59. S. 57 und S. 59.

⁹⁶Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e. V. (Hg.): Standards Verfahrensbeistandschaft. Berlin 2012. S. 5 (http://www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag_files/infos_fuer_verfahrensbeistaende/standards_hp.pdf) (01.06.2016).

⁹⁷Interview mit der Sozialarbeiterin Annemarie Graf-van Kesteren M.A. am 11. Mai 2016; Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. am 3. Mai 2016.

⁹⁸Graf-van Kesteren, Annemarie: Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Berlin 2015. S. 19 (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf) (01.06.2016).

⁹⁹Interview mit der Koordinatorin für Vormundschaften in einer Wohltätigkeitsorganisation am 3. Mai 2016; Interview mit der Sozialarbeiterin Annemarie Graf-van Kesteren M.A. am 11. Mai 2016; Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

¹⁰⁰Interview mit der Sozialarbeiterin Annemarie Graf-van Kesteren M.A. am 11. Mai 2016.

¹⁰¹Graf-van Kesteren, Annemarie: Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Berlin 2015. S. 19 (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf) (01.06.2016).

menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf) (01.06.2016).

¹⁰²§ 159 para 4 FamFG.

¹⁰³Interview mit der Sozialarbeiterin Annemarie Graf-van Kesteren M.A. am 11. Mai 2016.

¹⁰⁴Graf-van Kesteren, Annemarie: Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Berlin 2015. S. 12 (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf) (01.06.2016).

¹⁰⁵Da Entscheidungen in Gerichtsverfahren nur selten Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention nehmen, ist die in Artikel 3 der Konvention festgelegte Definition von Kindeswohl nicht sehr bekannt. Siehe auch: National Coalition Deutschland (Hg.): 25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention. 2. Nationale Konferenz für die Rechte des Kindes – ein Rückblick. Berlin 2014 (http://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/publikationen/NC_25KRK_web.pdf) (01.06.2016).

¹⁰⁶Deutscher Bundestag (Hg.): Basisinformationen über den Vorgang. Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG). 2013 (<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/351/35125.html>) (01.06.2016).

¹⁰⁷Bundesgesetzblatt (Hg.): Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz). 2015 (http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_Staerkung_Opferschutzrechte.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (01.06.2016); www.bpp-bundesverband.de/ (25.10.2016).

¹⁰⁸Interview mit der Koordinatorin für Vormundschaften in einer Wohltätigkeitsorganisation am 3. Mai 2016; Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

¹⁰⁹Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (Hg.): Abgewiesen. Weitergeschickt. Vertröstet. Verloren im deutschen Gesundheitssystem. Berlin 2008 (http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2008/05/BAfF_Abge-wiesen-Weitergeschickt-Vertröstet.pdf) (01.06.2016).

¹¹⁰Deutscher Bundestag (Hg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. 2015. S. 3 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804622.pdf>) (01.06.2016).

¹¹¹Deutscher Anwaltverein (Hg.): Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht. Berlin 2016. S. 15 (http://www.b-umf.de/images/ANA-ZAR_2016-02.pdf) (01.06.2016).

¹¹²Graf-van Kesteren, Annemarie: Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Berlin 2015. S. 15.

¹¹³Ebd.

¹¹⁴Ebd. S. 17.

¹¹⁵Bundesgesetzblatt (Hg.): Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz). 2015 (http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_Staerkung_Opferschutzrechte.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (01.06.2016).

¹¹⁶Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (Hg.): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz). Berlin 2014. S. 26 (http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/media/Stellungnahme_des_KOK_zum_3._Opferrechtsreformgesetz_Umsetzung_EU-RiLi_9_12_14.pdf) (01.06.2016).

¹¹⁷Interview mit der Sozialarbeiterin Annemarie Graf-van Kesteren M.A. am 11. Mai 2016.

¹¹⁸Ebd.

¹¹⁹Interview mit Heike Rudat am 3. Juni 2016, Sprecherin des Bund Deutscher Kriminalbe-

amter für Menschen- und Kinderhandel.

¹²⁰Ebd.

¹²¹Ebd.

¹²²Interview mit der Sozialarbeiterin Annemarie Graf-van Kesteren M.A. am 11. Mai 2016.

¹²³Ebd.

¹²⁴Graf-van Kesteren, Annemarie: Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Berlin 2015. S. 17.

¹²⁵Jahn, Matthias: Grundlagen der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsbeurteilung im Strafverfahren. Frankfurt a.M. 2001. S. 8 (<https://www.jura.uni-frankfurt.de/55029767/Glaubhaftigkeitsbeurteilung.pdf>) (01.06.2016).

¹²⁶<http://www.kanzlei-hollweck.de/kanzlei-hollweck/beratungshilfe/> (24.10.2016).

¹²⁷Interview mit Nerea González Méndez de Vigo, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 20. Mai 2016; Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

¹²⁸<http://www.nebenklage.org/ratgeber/gebuehren-und-kosten/> (24.10.2016).

¹²⁹Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (Hg.): Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel zu dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. Berlin 2016. S. 13 (http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/stellungnahmen/Umsetzung_2011_36_EU_KOK_aktualisierte_Stellungnahme_28.04.2016.pdf) (31.05.2016).

¹³⁰Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Opferentschädigungsrecht. 2010 (<http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/oeg.html>) (03.06.2016).

¹³¹WEISSER RING (Hg.): Das Adhäsionsverfahren. 2016 (<https://www.weisser-ring.de/internet/landesverbaende/berlin/landesverband-berlin/service/das-adhaesionsverfahren/>) (03.06.2016).

¹³²Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.): Erfolge der Erziehungshilfen für unbegleitete Minderjährige nicht gefährden: Stellungnahme anlässlich des Treffens der Staatskanzleien und des Kanzleramtes am 12. Mai 2016. Berlin 2016 (http://www.b-umf.de/images/Stellungnahme_Standardabsenkungen_SGBVIII.pdf) (03.06.2016).

¹³³Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. S. 37 (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680631c3b>) (31.05.2016).

¹³⁴Deutscher Anwaltverein (Hg.): Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht. Berlin 2016 (http://www.b-umf.de/images/ANA-ZAR_2016-02.pdf) (01.06.2016).

¹³⁵Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Berlin 2016; Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.): Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2014. S. 4. Auswertung der Erhebung des Bundesfachverband UMF. Berlin 2015 (<http://www.b-umf.de/images/inobhutnahmen-2015-web.pdf>) (31.05.2016).

¹³⁶Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. S. 37 (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTM>

Content?documentId=0900001680631c3b) (31.05.2016).

¹³⁷Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

¹³⁸Ebd.

¹³⁹Ebd.

¹⁴⁰Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.): Altersfestsetzung in den Ländern. Berlin 2009 (<http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/altersfestsetzung-groe-anfrage-2009.pdf>) (01.06.2016).

¹⁴¹Deutsches Ärzteblatt (Hg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Strittiges Alter – strittige Altersdiagnostik. Berlin 2014 (http://www.b-umf.de/images/D%C3%84_020514_Strittiges_Artikel_-_strittige_Altersdiagnostik.pdf) (01.06.2016).

¹⁴²Bundesärztekammer (Hg.): 117. Deutscher Ärztetag. Beschlussprotokoll. Berlin 2014 (http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/117DAETBeschlussprotokoll20140613.pdf) (01.06.2016).

¹⁴³Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (Hg.): Aktuelle Diskussionen zur Altersdiagnostik bei unbegleiteten fraglich minderjährigen Flüchtlingen. Münster 2014 (http://campus.uni-muenster.de/agfad_start.html) (01.06.2016).

¹⁴⁴Schmidt, S.: Rechtsmedizin als rechte Medizin? Tagungsbericht über die Internationale Fachkonferenz „Best Practice for Young Refugees“ am 06.06. und 07.06.2015 in Berlin. Münster 2015. S. 1 ff. (<http://campus.uni-muenster.de/fileadmin/einrichtung/agfad/001.pdf>) (01.06.2016).

¹⁴⁵Schmeling, Andreas: Forensische Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren. 2003. S. 26 <http://edoc.hu-berlin.de/habilitationen/schmeling-andreas-2004-03-18/PDF/Schmeling.pdf> (01.06.2016).

¹⁴⁶Prof. Annette Grüters-Kieslich, in: ZDF (Hg.): Manuskript. Beitrag: Altersschätzung bei Flüchtlingen – Entwürdigend und ungenau. 2015. S. 4 (<http://www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/38903058/1/data.pdf>) (01.06.2016).

¹⁴⁷Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hg.): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Mainz 2014. S. 15 (http://www.bagl-jae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf) (03.06.2016).

¹⁴⁸Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Stellungnahme „Umsetzung der EU-Menschenhandelsrichtlinie (Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates gegen Menschenhandel)“. Berlin 2012. S. 8 (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/stellungnahme_umsetzung_eu_menschenhandelsrichtlinie_11_2012.pdf) (31.05.2016).

¹⁴⁹Interview mit der Koordinatorin für Vormundschaften in einer Wohltätigkeitsorganisation am 3. Mai 2016.

¹⁵⁰Ecorys/European Commission (Hg.): Missing children in the European Union. Mapping, data collection and statistics. 2013 (http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/missing_children_study_2013_en.pdf) (03.06.2016).

¹⁵¹Deutscher Bundestag (Hg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verschwundene geflüchtete Minderjährige“. 2016 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/080/1808087.pdf>) (31.05.2016).

¹⁵²Deutscher Bundestag (Hg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verschwundene geflüchtete Minderjährige“. 2016. para. 8 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/080/1808087.pdf>) (31.05.2016).

¹⁵³Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

¹⁵⁴Ebd.

¹⁵⁵Interview mit der Koordinatorin für Vormundschaften in einer Wohltätigkeitsorganisation am 3. Mai 2016.

¹⁵⁶ZDF (Hg.): Die Flüchtlingskinder vom Kottbusser Tor. In: ZDF-Mediathek. 2016. Minute 7.20 (<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/2710908/Die-Fluechtlingskinder-vom-Kottbusser-Tor#/beitrag/video/2710908/Die-Fluechtlingskinder-vom-Kottbusser-Tor>) (01.06.2016).

¹⁵⁷Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016; Interview mit der Koordinatorin für Vormundschaften in einer Wohltätigkeitsorganisation am 3. Mai 2016; Interview am 28. April 2016 mit der Sozialarbeiterin einer NGO, die grenzüberschreitende Fälle betreut.

¹⁵⁸Interview am 28. April 2016 mit der Sozialarbeiterin einer NGO, die grenzüberschreitende Fälle betreut. ZDF (Hg.): Die Flüchtlingskinder vom Kottbusser Tor. In: ZDF-Mediathek. 2016. Minute 2.28 (<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/2710908/Die-Fluechtlingskinder-vom-Kottbusser-Tor#/beitrag/video/2710908/Die-Fluechtlingskinder-vom-Kottbusser-Tor>) (01.06.2016).

¹⁵⁹Interview am 28. April 2016 mit der Sozialarbeiterin einer NGO, die grenzüberschreitende Fälle betreut; Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

¹⁶⁰Interview mit einer Expertin zu Menschenhandel und Handel mit Kindern beim Bund Deutscher Kriminalbeamter am 3. Juni 2016.

¹⁶¹Interview am 28. April 2016 mit der Sozialarbeiterin einer NGO, die grenzüberschreitende Fälle betreut.

¹⁶²Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016; Interview mit der Koordinatorin für Vormundschaften in einer Wohltätigkeitsorganisation am 3. Mai 2016; Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. S. 8 (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680631c3b>) (31.05.2016).

¹⁶³Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. S. 76; Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

¹⁶⁴Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

¹⁶⁵Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015. S. 76 (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680631c3b>) (31.05.2016).

¹⁶⁶Bundesregierung (Hg.): Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Kein Datum (<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/gesetzentwurf-UMF,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>) (03.06.2016).

¹⁶⁷Interview mit der Koordinatorin für Vormundschaften in einer Wohltätigkeitsorganisation am 3. Mai 2016.

¹⁶⁸Ebd.

¹⁶⁹Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hg.): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Mainz 2014 (http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf) (03.06.2016).

¹⁷⁰Interview mit der Vormundschafts Koordinatorin einer Sozialhilfeorganisation am 3. Mai 2016; Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016.

¹⁷¹Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (et al.) (Hg.): Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein. 2008 (<http://www.diakonie-sh.de/assets/PDF/Migration/Handreichung-UMF.pdf>) (03.06.2016).

¹⁷²Noske, Barbara: Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. München 2010 (http://www.b-umf.de/images/vormundschaftsstudie_2010.pdf) (01.06.2016).

¹⁷³Interview mit der Vormundschafts Koordinatorin einer Sozialhilfeorganisation am 3. Mai 2016; Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.): Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) – aktuelle Verteilung auf die Bundesländer. 2015 (<http://www.b-umf.de/images/umf-jugendhilfe-bersicht.pdf>) (31.05.2016).

¹⁷⁴Interview mit der Vormundschafts Koordinatorin einer Sozialhilfeorganisation am 3. Mai 2016.

¹⁷⁵Noske, Barbara. Die Zukunft im Blick. Berlin 2015 (http://www.b-umf.de/images/die_zukunft_im_blick_2015.pdf) (25.10.2016).

¹⁷⁶Interview mit Ulrike Schwarz, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 3. Mai 2016; Interview mit Nerea González Méndez de Vigo, juristische Beraterin beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., am 20. Mai 2016.

¹⁷⁷ECPAT Deutschland e. V. (Hg.): Multi-stakeholder networking training on child trafficking in Germany. Freiburg 2015.

Literaturverzeichnis

Allianz für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Deutschland (Hg.): Parallelbericht der Allianz für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Deutschland zum fünften Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR). 2011 (http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/Parallelbericht_WSK_Allianz_KOK.pdf) (31.05.2016).

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (et al.) (Hg.): Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein. 2008 (<http://www.diakonie-sh.de/assets/PDF/Migration/Handreichung-UMF.pdf>) (03.06.2016).

Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (Hg.): Aktuelle Diskussionen zur Altersdiagnostik bei unbegleiteten fraglich minderjährigen Flüchtlingen. Münster 2014 (http://campus.uni-muenster.de/agfad_start.html) (01.06.2016).

Ataman, Ferda: Kriminalität: Die Klaukids von Berlin. In: Spiegel Online. 2007. (<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/kriminalitaet-die-klaukids-von-berlin-a-481877.html>) (01.06.2016).

Biermann, Pieke: Es geschieht am helllichten Tage. Sexueller Missbrauch von Jungen und Kinderpornographie – mit dem ersten Spezialkommissariat in Deutschland kämpft Berlin gegen pädophile Netzwerke. In: Der Tagesspiegel. 2008 (<http://www.tagesspiegel.de/berlin/es-geschieht-am-helllichten-tage/1272114.html>) (01.06.2016).

Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel (Hg.): Bericht der Unterarbeitsgruppe „Aufenthaltsrecht“ der Bund-Länder-AG Menschenhandel. Aufenthaltsrecht für Betroffene von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung aus Drittstaaten – Umsetzung und Auswirkungen in der Praxis aus der Perspektive der Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel. 2013 (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Ergebnispapiere_Zusammenfassungen_Hintergrundpapiere/Bericht_der_Unterarbeitsgruppe_Aufenthaltsrecht_der_Bund_Laender-AG_Menschenhandel.pdf) (31.05.2016).

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Hg.): Erster Jahresbericht des Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen. 2014 (https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/hilfetelefon_de/Downloads/pdf/Pressemeldungen/Hilfetelefon_Jahresbericht_150dpi_USB2.pdf) (01.06.2016).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Berlin 2016.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hg.): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Mainz 2014 (http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf) (03.06.2016).

Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e. V. (Hg.): Standards Verfahrensbeistandschaft. Berlin 2012 (http://www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag_files/infos_fuer_verfahrensbeistaende/standards_hp.pdf) (01.06.2016).

Bundesärztekammer (Hg.): 117. Deutscher Ärztetag. Beschlussprotokoll. Berlin 2014 (http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/117DAETBeschlussprotokoll20140613.pdf) (01.06.2016).

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.): Altersfestsetzung in den Ländern. Berlin 2009 (<http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/altersfestsetzung-groe-anfrage-2009.pdf>) (01.06.2016).

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.): Erfolge der Erziehungshilfen für unbegleitete Minderjährige nicht gefährden: Stellungnahme anlässlich des Treffens der Staatskanz-

leien und des Kanzleramtes am 12. Mai 2016. Berlin 2016 (http://www.b-umf.de/images/Stellungnahme_Standardabsenkungen_SGBVIII.pdf) (03.06.2016).

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.): Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2014. Auswertung der Erhebung des Bundesfachverband UMF. Berlin 2015 (<http://www.b-umf.de/images/inobhutnahmen-2015-web.pdf>) (31.05.2016).

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.): Pressemitteilung „Zahlen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: Bestand, Verteilung, Quotenerfüllung und Elternnachzug“. 2016 (http://www.b-umf.de/images/150129_PM_AktuelleZahlenUMF.pdf) (31.05.2016).

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.): Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) – aktuelle Verteilung auf die Bundesländer. 2015 (<http://www.b-umf.de/images/umf-jugendhilfe-bersicht.pdf>) (31.05.2016).

Bundesgesetzblatt (Hg.): Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. 2011 (http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Gesetz_zur_Aenderung_des_Vormundschafts_und_Betreuungsrechts1.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (01.06.2016).

Bundesgesetzblatt (Hg.): Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz). 2015 (http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_Staerkerung_Opferschutzrechte.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (01.06.2016).

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.): Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG). 2005 (<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/vbvg/gesamt.pdf>) (01.06.2016).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Menschenhandel und Arbeitsausbeutung aktiv bekämpfen. 2016 (<http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/International/menschenhandel-arbeitsausbeutung-bekaempfen.html>) (31.05.2016).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Opferentschädigungsrecht. 2010 (<http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/oeg.html>) (03.06.2016).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel. Berlin 2007 (http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/gewalt-kooperationskonzept.pdf) (31.05.2016).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel. Berlin 2014 (<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=73008.html>) (31.05.2016).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt. Berlin 2016 (<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119884.html>) (31.05.2016).

Bundesrat (Hg.): Empfehlungen der Ausschüsse R – FJ zu Punkt ... der 932. Sitzung des Bundesrates am 27. März 2015. Drucksache 54/1/15. 2015 (https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0001-0100/54-1-15.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (31.05.2016).

Bundesregierung (Hg.): Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Kein Datum (<http://www.bmfsfj.de/Redaktion-BMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/gesetzentwurf-UMF,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>) (03.06.2016).

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (Hg.): Abgewiesen. Weitergeschickt. Vertröstet. Verloren im deutschen Gesundheitssystem. Berlin 2008 (http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2008/05/BAfF_Abgewiesen-Weitergeschickt-Verstroestet.pdf) (01.06.2016).

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationspro-

zess e. V. (Hg.): Studie. Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung. Berlin 2011 (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/studie-menschenhandel.pdf?__blob=publicationFile) (01.06.2016).

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (Hg.): Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel zu dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. Berlin 2016 (http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/stellungnahmen/Umsetzung_2011_36_EU_KOK_aktualisierte_Stellungnahme_28.04.2016.pdf) (31.05.2016).

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (Hg.): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz). Berlin 2014 (http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/media/Stellungnahme_des_KOK_zum_3._Opferrechtsreformgesetz_Umsetzung_EU-RiLi_9_12_14.pdf) (01.06.2016).

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. (Hg.): Vormundschaften. 2016 (<http://www.caritas-berlin.de/beratungundhilfe/berlin/betreuungenvormundschaften/fuehrung-von-vormundschaften-und-beratung-ehrenamtlicher-vormuender>) (01.06.2016).

Caspari, Lisa/Schönian, Valerie/Thurm, Frida: Wenn Vermutungen zu Fakten werden. In: Zeit Online. 2016 (<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/koeln-silvester-uebergreif-medien>) (01.06.2016).

Child Rights International Network: Access to justice for children: Germany. 2013.

Child Rights International Network (Hg.): Rights, Remedies & Representation: Global Report on Access to Justice for Children. United Kingdom 2016.

Council of Baltic Sea States Secretariat (Hg.): Guidelines Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases. Stockholm 2015.

Council of Baltic Sea States Secretariat (Hg.): Transnational Child Protection: Practical guide for caseworkers and case officers. Stockholm 2015.

Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht (Hg.): Vormundschaftsrecht. 2015 (http://www.b-umf.de/images/JAmt_2015_Vormundschaftsrecht.pdf) (01.06.2016).

Deutscher Anwaltverein (Hg.): Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht. Berlin 2016 (http://www.b-umf.de/images/ANA-ZAR_2016-02.pdf) (01.06.2016).

Deutscher Bundestag (Hg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verschwundene geflüchtete Minderjährige“. 2016 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/080/1808087.pdf>) (31.05.2016).

Deutscher Bundestag (Hg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. 2015 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804622.pdf>) (01.06.2016).

Deutscher Bundestag (Hg.): Basisinformationen über den Vorgang. Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG). 2013 (<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/351/35125.html>) (01.06.2016).

Deutscher Bundestag (Hg.): Stellungnahmen. Kein Datum. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a13/anhoerungen/stellungnahmen_inhalt_2015_10_12/390152 (31.05.2016).

Deutscher Juristinnenbund (Hg.): Langfassung der Stellungnahme zur Reform der Strafvorschriften des Menschenhandels, Verbesserung des Schutzes der Opfer von Menschenhandel und Regulierung der Prostitution. 2014 (<https://www.djb.de/st-pm/st/st14-16/Langfassung/>) (31.05.2016).

Deutsches Ärzteblatt (Hg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Strittiges Alter – strittige Alters-

diagnostik. Berlin 2014 (http://www.b-umf.de/images/D%C3%84_020514_Strittiges_Artikel_-_strittige_Altersdiagnostik.pdf) (01.06.2016).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hg.): About the DIJuF. Kein Datum (<https://www.dijuf.de/about-the-dijuf.html>) (01.06.2016).

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Stellungnahme „Umsetzung der EU-Menschenhandelsrichtlinie (Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates gegen Menschenhandel)“. 2012 (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/stellungnahme_umsetzung_eu_menschenhandelsrichtlinie_11_2012.pdf) (31.05.2016).

Die Tageszeitung (Hg.): Herkunftsnennung in Medien. Presserat bleibt zurückhaltend. 2016 (<http://taz.de/Herkunftsnennung-in-Medien/!5285897/>) (01.06.2016).

Diehl, Jörg: Verdächtige, Ermittlungen, Folgen: Was bis jetzt zu den Übergriffen in Köln bekannt ist. In: Spiegel Online. 2016 (<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/koeln-was-ueber-die-uebergriffe-bekannt-ist-a-1071191.html>) (01.06.2016).

Dowideit, Anette: Wachleute sind ein Sicherheitsrisiko. In: Die Welt. 2016 (<http://www.welt.de/politik/deutschland/article153554969/Wachleute-sind-ein-Sicherheitsrisiko.html>) (01.06.2016).

Ecorys/European Commission (Hg.): Missing children in the European Union. Mapping, data collection and statistics. 2013. http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/missing_children_study_2013_en.pdf (03.06.2016).

ECPAT Deutschland e. V. (Hg.): Multi-stakeholder networking training on child trafficking in Germany. Freiburg 2015.

ECPAT Deutschland e. V. (Hg.): Supplementary Report to the First National Report of the Federal Republic of Germany 2013 to the United Nations. Freiburg 2013.

ECPAT Deutschland e. V. (Hg.): Unaufgeforderte Stellungnahme von ECPAT Deutschland e. V. zum Entwurf einer Formulierungshilfe für die Empfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz für ein ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels – und zur Ergänzung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 24. Juli 2015. Freiburg 2015 (http://ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Stellungnahmen/2015/Stellungnahme_ECPAT_2015_8_14_final.pdf) (31.05.2016).

European Commission (Hg.): Report from the Commission to the European Parliament and the Council. Brüssel 2016 (http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/trafficking-in-human-beings/docs/commission_report_on_the_progress_made_in_the_fight_against_trafficking_in_human_beings_2016_en.pdf) (02.06.2016).

Europol (Hg.): Situation Report. Trafficking in human beings in the EU. Den Haag 2016.

Bundeskriminalamt (Hg.): Menschenhandel. Bundeslagebild 2014. Wiesbaden 2015.

Gewerkschaft der Polizei (Hg.): Kinder im Dienst der (Organisierten) Kriminalität. 2015 ([http://www.kriminalpolizei.de/nc/ausgaben/2015/juni/detailansicht-juni/artikel/kinder-im-dienst-der-organisierten-kriminalitaet.html?tx_ttnews\[sViewPointer\]=2](http://www.kriminalpolizei.de/nc/ausgaben/2015/juni/detailansicht-juni/artikel/kinder-im-dienst-der-organisierten-kriminalitaet.html?tx_ttnews[sViewPointer]=2)) (31.05.2016).

Graf-van Kesteren, Annemarie: Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Berlin 2015 (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf) (01.06.2016).

Internationaler Sozialdienst (Hg.): „Kinderhandel: Kinder schützen – Kinder stärken“. Dokumentation des Fachgespräches 3. Juli 2015. Berlin 2015 (<http://www.issger.de/cms/upload/materialien/dokumentationen/dokumentation-zum-fachgesprach-kinderhandel.pdf>) (01.06.2016).

Jahn, Matthias: Grundlagen der Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsbeurteilung im Strafverfahren. Frankfurt a.M. 2001 (<https://www.jura.uni-frankfurt.de/55029767/Glaubhaftigkeitsbeurteilung.pdf>) (01.06.2016).

Lanwert, Hayke: Warum Experten kein Mittel gegen Klau-Kinder wie Elisabeta haben. In: WAZ.de. 2013 (<http://www.derwesten.de/staedte/duisburg/elisabeta-das-klau-maedchen-id8376689.html>) (01.06.2016).

Liebel, Manfred: Kinderinteressen – Zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim und Basel 2015.

Memarnia, Susanne: Lageso-Referatsleiter festgenommen. In: Die Tageszeitung. 2016 (<http://taz.de/Korruptionsvorwurf-in-Berlin/!5281792/>) (01.06.2016).

Michel, Ana Maria (et al.): Was geschah in Köln? In: Zeit Online. 2016 (<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/koeln-silvester-sexuelle-uebergriffe-raub-faq>) (01.06.2016).

National Coalition Deutschland (Hg.): 25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention. 2. Nationale Konferenz für die Rechte des Kindes – ein Rückblick. Berlin 2014 (http://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/publikationen/NC_25KRK_web.pdf) (01.06.2016).

Noske, Barbara: Closing a protection gap. Core standards for guardians of separated children. Berlin: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.) 2011.

Noske, Barbara: Die Zukunft im Blick. Berlin 2015 (http://www.b-umf.de/images/die_zukunft_im_blick_2015.pdf) (25.10.2016).

Noske, Barbara: Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. München 2010 (http://www.b-umf.de/images/vormundschaftsstudie_2010.pdf) (01.06.2016).

Publications Office of the European Union (Hg.): Guardianship systems for children deprived of parental care in the European Union. Luxemburg 2015.

Publications Office of the European Union (Hg.): Handbook on European law relating to the rights of the child. Luxemburg 2015.

Publications Office of the European Union (Hg.): Official Journal of the European Union. Legislation. Luxemburg 2013 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2013:180:FULL&from=EN>) (01.06.2016).

Publications Office of the European Union (Hg.): Study on high-risk groups for trafficking in human beings. Final Report. Luxemburg 2015.

Rabe, Heike: Berichterstatte Stelle Menschenhandel. Wirksame Politik braucht verlässliche Daten. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): aktuell. 4/2015 (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/aktuell/DIMR_aktuell_04_2015_Berichterstatte Stelle_Menschenhandel.pdf) (31.05.2016).

Renovabis (Hg.): Die Würde der Frau ist (un)antastbar. Aktionsbündnis gegen Frauenhandel. 2000–2010. Eine Dokumentation. 2010 (https://www.renovabis.de/sites/default/files/upload/Dokumentation_zehn_Jahre_Aktionsbueundnis_gegen_Frauenhandel.pdf) (01.06.2016).

Schmeling, Andreas: Forensische Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren. 2003 (<http://edoc.hu-berlin.de/habilitationen/schmeling-andreas-2004-03-18/PDF/Schmeling.pdf>) (01.06.2016).

Schmidt, S.: Rechtsmedizin als rechte Medizin? Tagungsbericht über die Internationale Fachkonferenz „Best Practice for Young Refugees“ am 06.06. und 07.06.2015 in Berlin. Münster 2015 (<http://campus.uni-muenster.de/fileadmin/einrichtung/agfad/001.pdf>) (01.06.2016).

Schönian, Valerie/Thurm, Frida: „Nur deutsch ist ja langweilig“. In: Zeit Online. 2016 (<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-04/nordafrikaner-in-deutschland-migrationshintergrund-koeln-araber-vorurteile>) (01.06.2016).

Schwarz, Ulrike: Menschenhandel bei UMF: Gesetz zur Umsetzung der EU-Regelungen. Berlin: Bun-

desfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.) 2016.

Schwarz, Ulrike: Rechtliche Neuerungen für UMF 2015–2017. Berlin: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Hg.) 2016.

Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (GRE-TA and Committee of the Parties) (Hg.): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Straßburg 2015 (<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680631c3b>) (31.05.2016).

Smith, Terry/Brownlees, Laura: Age Assessment: A Technical Note. New York: UNICEF (Hg.) 2013.

Steinbüchel, Antje: Ausländerrechtliche Vertretung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Köln: LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hg.) 2014.

Stötzel, Manuela: Empirisches Wissen zur Verfahrenspflegschaft/Verfahrensbeistandschaft. In: Salgo et al., S. 41–59. S. 57 und S. 59.

Terre des hommes (Hg.): Verschwunden, freiwillig abgereist, ausgerissen. Überzählige Kinder in Europa? Bern: 2010.

Towards a European Network of Guardianship Institutions (Hg.): Framework ENGI-midterm report. Utrecht 2010.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (Hg.): Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014 zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands. 2014 (http://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/bilder/user_upload/Abschlie%C3%9Fende_Bemerkungen_UN_Ausschuss_f%C3%BCr_die_Rechte_des_Kindes.pdf) (31.05.2016).

UNICEF (Hg.): Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. Köln 2016.

United Nations: Convention on the Rights of the Child. 2014.

Weinsberger Forum (Hg.): Wie wird man Berufsvormund? Kein Datum (http://www.weinsberger-forum.de/taetigkeitsfelder/berufsvormund/wie-wird-man-berufsvormund.html?pk_campaign=berufsvormund&pk_kwd=vormund%20werden) (01.06.2016).

WEISSER RING (Hg.): Das Adhäsionsverfahren. 2016 (<https://www.weisser-ring.de/internet/landesverbaende/berlin/landesverband-berlin/service/das-adhaesionsverfahren/>) (03.06.2016).

www.akinda-berlin.org

www.b-umf.de/de/themen/faq

Youtube: Entwürdigend und ungenau – Altersschätzung bei Flüchtlingen. 2015 (<https://www.youtube.com/watch?v=vQc4rHzyuew>) (01.06.2016).

ZDF (Hg.): Die Flüchtlingskinder vom Kottbusser Tor. In: ZDF-Mediathek. 2016 (<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/2710908/Die-Fluechtlingskinder-vom-Kottbusser-Tor#/beitrag/video/2710908/Die-Fluechtlingskinder-vom-Kottbusser-Tor>) (01.06.2016).

ZDF (Hg.): Manuskript. Beitrag: Altersschätzung bei Flüchtlingen – Entwürdigend und ungenau. 2015 (<http://www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/38903058/1/data.pdf>) (01.06.2016).